

FACHLICHE HANDREICHUNG

DER LANDESKOORDINIERUNGSSTELLEN
KINDERSCHUTZ, FRÜHE HILFEN UND GESUNDE KINDER

ZUR WEITERENTWICKLUNG DER ZUSAMMENARBEIT
DER NETZWERKE KINDERSCHUTZ, FRÜHE HILFEN UND
GESUNDE KINDER IM LAND BRANDENBURG



NETZWERKE
FRÜHE HILFEN



NETZWERK
GESUNDE KINDER



NETZWERKE
KINDERSCHUTZ



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zum leichteren Verständnis des Textes sollen die genutzten Abkürzungen vorweg erläutert werden. Die Nennung erfolgt in der Reihenfolge des Erscheinens im Text.

ABKÜRZUNGEN TEXT

NKS:	Netzwerke Kinderschutz
NFH:	Netzwerke Frühe Hilfen
NGK:	Netzwerk Gesunde Kinder
GG:	Grundgesetz
SGB VIII:	Sozialgesetzbuch Acht - Kinder- und Jugendhilfe
KKG:	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
FH:	Frühe Hilfen
BSFH:	Bundesstiftung Frühe Hilfen
BKiSchG:	Bundeskinderschutzgesetz
VV:	Verwaltungsvereinbarung
Famheb:	Familienhebammen
NWK:	Netzwerkkonstellation
NK FH:	Koordinierungsstelle Frühe Hilfen
NK GK:	Koordinierungsstelle Gesunde Kinder
NK KS:	Koordinierungsstelle Kinderschutz
StG:	Steuerungsgremium
StG NKS:	Arbeitskreis Kinderschutz
StG NFH:	Steuerungsgruppe Frühe Hilfen
StG NGK:	Steuerungsgruppe Netzwerk Gesunde Kinder
UAK:	Unterarbeitskreis
HZE:	Hilfe zur Erziehung
SPFH:	Sozialpädagogische Familienhilfe
FGKiKP:	Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpfleger*in
BBD:	Babybegrüßungsdienst
ASD:	Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes

ABKÜRZUNGEN GRAFIK (ERGÄNZEND)

	Steuerungsgremium
	Steuerungsgruppe
	Koordinierungsstelle
	Unterarbeitskreis
	Geburtsvorbereitung Geburtsvorbereitungskurs
	Schwangerenfrühstück
	Familienpat*in
	Sozialpädagogische Familienhilfe
	Familiengesundheits- kinderkrankenpflegerin
	Babybegrüßungsdienst
	Eltern/Kind Beratung
	Hilfe zur Erziehung
	Kita
	Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes
	Babybegrüßungsdienst

1. AUSGANGSLAGE	02
Zur Handreichung	03
Abkürzungsverzeichnis	Umschlag vorne
2. DIE NETZWERKE KINDERSCHUTZ, FRÜHE HILFEN UND GESUNDE KINDER	04
Netzwerke Kinderschutz	04
Gesetzliche Rahmenbedingungen und politischer Auftrag	04
Ziele der Netzwerke Kinderschutz	04
Zielgruppe	05
Aufgaben und Angebote	06
Kooperation zu den jeweils anderen Netzwerken	06
Netzwerke Frühe Hilfen	08
Gesetzlicher Rahmen und politischer Auftrag	08
Ziele der Netzwerke Frühe Hilfen	08
Zielgruppe	09
Aufgaben und Angebote	09
Kooperation zu den jeweils anderen Netzwerken	10
Netzwerk Gesunde Kinder	12
Gesetzlicher Rahmen und politischer Auftrag	12
Ziele des Netzwerkes Gesunde Kinder	12
Zielgruppen	13
Aufgaben und Angebote	13
Kooperationen zu den jeweils anderen Netzwerken	14
Zwischenfazit	15
3. ENTWICKLUNGSTHEMEN UND EMPFEHLUNGEN	16
Kommunalstrategische Einbettung der Netzwerke	16
Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Netzwerke auf der strukturellen Ebene	16
Netzwerkkonstellation 1	17
Netzwerkkonstellation 2	20
Netzwerkkonstellation 3	23
Empfehlungen zur Zusammenarbeit auf struktureller Ebene	26
Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Netzwerke auf der operativen Ebene	28
Ausgangspunkt Netzwerk Gesunde Kinder	28
Ausgangspunkt Netzwerk Kinderschutz	31
Ausgangspunkt Netzwerk Frühe Hilfen	35
Zusammenarbeit an der Schnittstelle zu den jeweils anderen Netzwerken	40
Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Netzwerke auf operativer Ebene	42
4. RESÜMEE	46
5. ANLAGEN	48
Fachliche und begriffliche Differenzierung auf der strukturellen Ebene	Anlage 01 Umschlag hinten
Fachliche und begriffliche Differenzierung auf der operativen Ebene	Anlage 02 Umschlag hinten
Organigramm über die personellen Zuständigkeiten und die beteiligten	
Fachkräfte in den Netzwerken Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder	49
Abbildungsverzeichnis und Tabellenverzeichnis	50
Rechtsbezüge	51

1 ■ AUSGANGSLAGE¹

Im Land Brandenburg gab es bereits vor Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahre 2012 strukturell und personell ausgeprägte Netzwerke im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen. Letztere wurde insbesondere durch das Netzwerk Gesunde Kinder umgesetzt. So heißt es in § 3 im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): „In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. [...] Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.“

Erstmals wurden diese Netzwerkstrukturen im Jahre 2015 umfassend evaluiert², der Stand der Entwicklung beschrieben und Entwicklungsaufgaben herausgearbeitet. Im Rahmen dieser Evaluation stellte sich zum Entwicklungsstand der Brandenburger Netzwerkstrukturen im Bereich des Kinderschutzes, der Frühen Hilfen, sowie des Netzwerkes Gesunde Kinder folgendes Bild dar:

Bezogen auf die 16 Landkreise bzw. kreisfreien Städte, in denen das Netzwerk Gesunde Kinder (NGK) verortet ist, werden bei sieben überdurchschnittlich gute, bei sechs durchschnittlich gute und lediglich bei drei schlechte bzw. nicht bestehende Kooperationen mit dem Netzwerk Frühe Hilfen (NFH) und dem Netzwerk Kinderschutz (NKS) eingeschätzt:

In zwei Landkreisen gibt es ein übergreifendes Gesamtkonzept für alle drei Netzwerke. Dieses Konzept liegt dort vor, wo die Kommunalverwaltung als zuständige Administration für die NFH und NKS gleichzeitig auch Träger des NGK ist.

Die Kooperationen sind dann gut, wenn das NGK in die praktische regionale Arbeit der Frühen Hilfen konzeptionell oder organisatorisch verbindlich eingebunden ist, personelle, zeitliche und finanzielle Rahmenbedingungen in der Kreisverwaltung stimmen und ein politischer Wille zur Zusammenarbeit der Netzwerke vorhanden ist.

Kooperationen sind dann schwierig, wenn das NGK nicht flächendeckend arbeitet und Angebote für junge Familien in der Region durch das NFH selbst koordinierend vorgehalten werden müssen. Kooperationen sind auch dann schwierig, wenn offenbar grundlegend unterschiedliche konzeptionelle Auffassungen aller beteiligten Netzwerke zu An-

¹Unveröffentlichter Evaluationsbericht: Kindergesundheit, Frühe Hilfen und Kinderschutz im Land Brandenburg - Analyse der institutionellen Strukturen und Kooperationsformen in den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung überregionaler Einrichtungen. Zusammenfassung der Ergebnisse. Berlin 2015. 15 Seiten. Hier S. 7 ff.

²FB+E GmbH, Start gGmbH. Kindergesundheit, Frühe Hilfen und Kinderschutz im Land Brandenburg - Analyse der institutionellen Strukturen und Kooperationsformen in den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung überregionaler Einrichtungen. Zusammenfassung der Ergebnisse. 2015. 14 Seiten (unveröffentlicht)

geboten Früher Hilfen bzw. des Kinderschutzes bestehen. In diesem Zusammenhang gibt es u. a. auch Unklarheiten in der Definition und Abgrenzung der Netzwerke sowie in den Möglichkeiten einer gelingenden Zusammenarbeit.

Um die Zusammenarbeit der Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder zu fördern, haben die Landeskoordinierungsstellen der Netzwerke im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport³ gemeinsame Handlungsempfehlungen für die weiterführende Zusammenarbeit des Landes Brandenburg vor Ort erarbeitet.

ZUR HANDREICHUNG

Die Handreichung untergliedert sich in fünf Gliederungspunkte, wobei der Schwerpunkt auf zwei Themenblöcken liegt.

2. Die Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder

3. Entwicklungsthemen und Empfehlungen

Unter 2. werden die drei Netzwerke detailliert beschrieben, Schnittstellen definiert und Möglichkeiten der Kooperation zu den jeweils anderen Netzwerken aufgezeigt. 3. Veranschaulicht Entwicklungsthemen und Empfehlungen für die Zusammenarbeit auf der strukturellen und operativen Ebene anhand bekannter und bewährter praxisbezogener Netzwerkkonstellationen und Fallbeispiele.

Um die drei Netzwerke gleichwertig zu präsentieren und zu beschreiben sowie eine bessere Orientierung im Text zu gewähren, werden im Folgenden statt der individuellen Logos der Landeskoordinierungsstellen Frühe Hilfen und Kinderschutz bzw. des Netzwerkes Gesunde Kinder neutrale Icons verwendet.



Netzwerke
Kinderschutz



Netzwerke
Frühe Hilfen



Netzwerk
Gesunde Kinder

³ Ein Organigramm über die personellen Zuständigkeiten und beteiligten Fachkräfte in den Netzwerken Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder ist Anlage dieser Empfehlung.

2 DIE NETZWERKE KINDERSCHUTZ, FRÜHE HILFEN UND GESUNDE KINDER



NETZWERKE KINDERSCHUTZ

§ GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND POLITISCHER AUFTRAG

Um dem grundgesetzlichen „Wächterauftrag“ der staatlichen Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Abs. 2 GG über die pflegerische und erzieherische Betätigung der Eltern ihren Kindern gegenüber gerecht zu werden und das gesunde sowie sichere Aufwachsen von Kindern zu ermöglichen, haben sich in Brandenburg in Verantwortung und Koordination der Jugendämter auch mit Verweis auf den Auftrag der Jugendämter zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII) verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit und Vernetzung etabliert.

Der Aufbau und die Weiterentwicklung der regionalen NKS wurde mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im § 3 KKG als verbindlicher gesetzlicher Auftrag bestimmt und den Jugendämtern als Aufgabe zugewiesen.

Bereits mit dem im Jahr 2006 beschlossenen Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit „Stärkung des Kinderschutzes gegen Gewalt“⁴ hat Brandenburg die landespolitische Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung ausdrücklich hervorgehoben und gestärkt, sowie wichtige landespolitische Impulse gesetzt, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

ZIELE DER NETZWERKE KINDERSCHUTZ

Die NKS zielen im Land Brandenburg insbesondere auf die Verbesserung der Aufwuchsbedingungen von Kindern in ihren Familien ab und leisten einen Beitrag zum gesunden und sicheren Aufwachsen.

⁴ Vgl. http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/programm_quali_kinderschutzarbeit_bbg.pdf

Strategische Ziele:

- ▶ Damit sind für die NKS zwei wesentliche strategischen Ziele gesetzt: „Eltern stärken und Kinder schützen“.

Strukturelle und operative Ziele:

- ▶ Umsetzung und Ausgestaltung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der grundgesetzlichen Vorgaben
- ▶ Koordination und Weiterentwicklung der Infrastruktur (Kooperationen, Information, Angebotsentwicklung)
- ▶ Qualifizierung der Verfahrensstandards (Kinderschutzverfahren, Krisenmanagement) und des Fachpersonals

Die Netzwerke Kinderschutz bewegen sich damit vorrangig auf der strukturellen Ebene der Schaffung und Verbesserung von Rahmenbedingungen für die Kinderschutzarbeit vor Ort.



ZIELGRUPPE

Direkte Zielgruppen:

- ▶ Fachkräfte der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie Fachkräfte aus Einrichtungen im Gesundheitsbereich, aus Kindereinrichtungen und aus Schulen, der Familiengerichtsbarkeit und der Justiz sowie der Polizei

Indirekte Zielgruppen:

- ▶ Eltern und ihrer Kinder im Altern von 0 bis 18 Jahre



Ausgangspunkt allen Handelns der NKS ist die Lebenswirklichkeit von Eltern und ihrer Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahre, obgleich sie in der Arbeit der NKS nur eine indirekte Zielgruppe darstellen. Die Ansprache der Eltern erfolgt über die direkte Zielgruppe im Rahmen gesetzlicher und politischer Vorgaben über etablierte und zu entwickelnde Kommunikations- und Kooperationsstrukturen. Dabei können Kinder unabhängig von ihrem Alter und ihren Eltern, im Rahmen des gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII gesetzlich bestimmten Beratungsanspruches, auch direkt angesprochen werden.



AUFGABEN UND ANGEBOTE

Der Handlungsauftrag der NKS leitet sich mittelbar aus dem grundgesetzlichen Auftrag gemäß § 6 Abs. 2 GG ab. Unter Federführung der Jugendämter koordinieren sie gemäß des § 3 KKG Träger, Dienste und Einrichtungen verschiedenster Arbeitsbereiche im Kontext kinderschutzrelevanter Aspekte. Teil dieser Aufgabe der NKS ist es, die Fachkräfte im Kinderschutz zu informieren, zu qualifizieren und fortzubilden, sowie den Erfahrungsaustausch zwischen den Fachkräften zu ermöglichen. Gemäß § 1 KKG geht es in der Arbeit der NKS auch darum, die Entwicklung von Rahmenbedingungen, die das gesunde und sichere Aufwachsen von Kindern ermöglichen zu befördern, Kinder ggf. angemessen vor Gefahren zu schützen und in erster Linie natürlich die Eltern zu unterstützen. Die NKS haben weiter den Auftrag, Plattform für regelmäßigen Austausch (§ 3 KKG) und Informationsweitergabe unter den Fachkräften im Kinderschutz zu sein und Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. Sie übernehmen zudem Aufgaben einer bereichsübergreifend abzustimmenden Planung und Entwicklung einer angemessenen kinderschutzrelevanten Angebotsstruktur.



KOOPERATION ZU DEN JEWEILS ANDEREN NETZWERKEN

Netzwerke Frühe Hilfen und Netzwerk Gesunde Kinder

Auf Landesebene bestehen zwischen den Landeskoordinierungsstellen der NKS, NFH und NGK Kooperationsstrukturen.

Netzwerke Frühe Hilfen

- ▶ Auf der strukturellen Ebene besteht an der Schnittstelle zum Kinderschutz zwischen den NKS und dem NGK sowie den NFH landesweit keine verbindliche Kooperation. Diesbezüglich findet vor allem zwischen den NKS und NFH nicht selten,

in einer eher kritisch zu sehenden Personalunion der Netzwerkkoordination bzw. der an der Netzwerkarbeit Teilnehmenden, ein Austausch zu den Angeboten und der Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebotsstrukturen im Kinderschutz, im Rahmen der gemäß § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gesetzlichen bestimmten Netzwerkarbeit, statt.

Koordinationsaufgaben der NFH werden in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten in Personalunion bearbeitet.

Auf der Arbeits- und Fallebene bestehen zwischen den NKS und NFH verbindliche Kooperationen zum Verfahren im Fall einer Kindeswohlgefährdung, die über Kooperationsvereinbarungen bzw. verbindliche Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII geregelt sind. Zudem kooperieren die NKS im Rahmen kollegialer Fallberatungen im Kinderschutz entweder im Rahmen der Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder im Rahmen von kollegialen Fallberatungen (z. B. Falllabor, Kompetenzteam) miteinander.

Netzwerk Gesunde Kinder

- ▶ Auch zwischen dem NKS und dem NGK ist auf der Arbeits- und Fallebene, im Rahmen des Konzeptes „Patin hat Sorge“⁵, das Verfahren im Rahmen des Bekanntwerdens einer Kindeswohlgefährdung klar geregelt. Übergänge in das NKS sind hier klar beschrieben.



⁵ Das Konzept „Patin hat Sorge“ ist zu finden unter: http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Broschueren/Aktuell_8.pdf



NETZWERKE FRÜHE HILFEN

§ GESETZLICHER RAHMEN UND POLITISCHER AUFTRAG

Grundlage für die Arbeit der NFH im Land Brandenburg sind die Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen zwischen Bund und Ländern über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFH), das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, welches im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)⁶ verankert ist sowie das Brandenburger Landeskonzept zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung⁷ der BSFH.

Durch den Fonds Frühe Hilfen sollen die bereits bestehenden Aktivitäten von Ländern und Kommunen zur Etablierung verbindlicher NFH und zur Einbindung von Familienhebammen Famheb /Familien- Gesundheits- Kinderkrankenschwester*innen (FGKiKP) und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich in die NFH ergänzt werden. Außerdem sind ehrenamtliche Strukturen sowie innovative Maßnahmen fördernd zu beachten und einzubeziehen.

Die im Rahmen des Fonds Frühe Hilfen geltenden Leistungsleitlinien⁸, Förderrichtlinien und Fördersummen wurden in der Verwaltungsvereinbarung (gem. § 3 KKG) durch Bund und Länder festgelegt. Neben einer inhaltlichen Beschreibung der drei schwerpunktartigen Leistungsbereiche, nämlich der Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen, psychosozialer Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen und der Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle, werden Regelungen zum Förderverfahren getroffen.

Im NFH sind Fachkräfte und andere Akteur*innen, die mit (werdenden) Familien und Kleinkindern bis zu 3 Jahren arbeiten, eingebunden.

📍 ZIELE DER NETZWERKE FRÜHE HILFEN

In den NFH sollen alle Fachkräfte, die vor Ort Angebote im Bereich der frühen, präventive, aber auch intervenierender Angebote für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bereitstellen, stärker als bisher vernetzt werden (Fokus der Interdisziplinarität). Es ist das Ziel, gemeinsame, verbindliche Kooperationsstrukturen für diese Fachkräfte aufzubauen und zu etablieren oder bereits vorhandene Netzwerke bzw. Kooperationen durch die Fokussierung auf den Frühbereich zu ergänzen. Dabei sollen bereits vorhandene Strukturen genutzt und weitere Fachkräfte, wie z.B. die Famheb und FGKiKP aus dem

⁶ Vgl. <http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/rechtliche-grundlagen/rechtliche-rahmenbedingungen-zu-fruehen-hilfen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/>

⁷ Vgl. https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen.pdf

⁸ Vgl. https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Leistungsleitlinien-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen.pdf

Gesundheitsbereich stärker in die vorhandene und zu entwickelnde Netzwerkarbeit und der Organisationsverantwortung der Jugendhilfe eingebunden werden.

Strategische Ziele:

- ▶ Entwicklungsmöglichkeiten von Säuglingen und Kleinkindern und (werdende) Eltern verbessern
- ▶ die Beziehungs- und Erziehungskompetenzen der (werdenden) Eltern fördern
- ▶ zum frühzeitig gesunden Aufwachsen von Kinder beitragen
- ▶ die Rechte von Säuglingen und Kleinkindern auf Teilhabe, Förderung und Schutz sichern

Strukturelle und operative Ziele:

- ▶ lokale und regionale, interdisziplinäre Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfeangeboten für (werdende) Eltern und Kinder schaffen bzw. ausbauen
- ▶ Maßnahmen zur frühzeitigen Verhinderung von Kindesvernachlässigung und/oder -misshandlung (primärer Kinderschutz) entwickeln und durchführen



ZIELGRUPPE

Direkte Zielgruppen:

- ▶ alle Fachkräfte und Akteur*innen aus unterschiedlichen Bereichen (genannt im § 3 KKG).

Indirekte Zielgruppen:

- ▶ Familien (auch werdende Mütter und Väter) und Kinder bis zum einschließlich dritten Lebensjahr



AUFGABEN UND ANGEBOTE

Im Land Brandenburg gibt es bereits viele Hilfe- und Unterstützungsangebote für (werdende) Eltern und Familien mit Kleinkindern, sowohl allgemeine bis speziell vorgehal-

Fortsetzung auf Seite 10



Fortsetzung von Seite 09

tene Angebote von der Kinder- und Jugendhilfe und vom Gesundheits- und Sozialwesen. Diese, zunehmend interdisziplinär ausgerichteten Angebote für alle Eltern, (z. B. Baby-Begrüßungsdienst, Familienzentren, Eltern- Kind- Gruppen, Frühförderung usw.) in unterschiedlichster Trägerschaft zu vernetzen, ist eine der Hauptaufgabe der NFH. Vorherige Studien (Aktionsprogramm 2007 bis 2010⁹) konnten aufzeigen, dass die Unterstützungsangebote für Eltern besonders dann gute Erfolge bei Familien aufwiesen, wenn die Fachkräfte untereinander gut vernetzt und verbindliche Absprachen zur Kooperation und Zusammenarbeit vereinbart werden konnten.

Das Wissen über die spezifischen Möglichkeiten und Kompetenzen des jeweils anderen Systems sowie ein kontinuierlich geplanter Fach- und Informationsaustausch verbessert auch die Situation für Familien mit kleinen Kindern nachhaltig. In diesem Zusammenhang haben die NFH strukturelle Aufgaben wie Koordination, Steuerungsverantwortung für die Weiterentwicklung und Aufgaben auf der operativen Ebene. Hierbei steht die Organisation einer interdisziplinären Austauschplattform für den Bereich Frühe Hilfen sowie die Einbindung der Famheb bzw. FGKiKP im Mittelpunkt. Die Angebote der Frühen Hilfen sollen untereinander und öffentlich bekannt gemacht werden.

KOOPERATION ZU DEN JEWEILIGEN ANDEREN NETZWERKEN

Netzwerke Kinderschutz und Netzwerk Gesunde Kinder

Die Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen sollen möglichst in die bestehenden Angebotsstrukturen und Netzwerke eingebunden und integriert werden. Die Kooperation der NFH, NKS und NGK ist teilweise von einer bereits skizzierten Personalunion gekennzeichnet. So arbeiten die eingesetzten Netzwerkkoordinator*innen Frühe Hilfen zum Teil in Kombination als Kinderschutzkoordinator*innen, in einigen Sozialräumen auch als Koordinator*innen des NGK. Auf der Fallebene arbeiten die Fachkräfte unmittelbar mit Blick auf die direkte Zielgruppe zusammen (gemeinsame Fallkonferenzen, abgestimmte Interventionen, Fachabsprachen usw.).

Auf Landesebene bestehen zwischen den Landeskoordinierungsstellen der NKS, NFH und NGK Kooperationsstrukturen.

Netzwerke Kinderschutz:

- ▶ Auf der strukturellen Ebene ist die Gestaltung der Übergänge und Schnittstellen weiterhin ein wichtiges Entwicklungsthema. So grenzen sich die Frühen Hilfen vom reaktiven Kinderschutz deutlich ab, haben aber eine enge Verzahnung und eine gemeinsame Schnittmenge durch den Bereich des sekundär präventiven Kinderschutzes.

⁹ Vgl. <https://www.bmfsfj.de/blob/90514/d0775c76244ceb51a31273b04a41516d/evaluation-fruehe-hilfen-kurzbericht-data.pdf>

Netzwerk Gesunde Kinder:

- ▶ Die NFH haben zum NGK eine gemeinsame inhaltliche Schnittmenge durch den Bereich der Gesundheitsförderung und Primärprävention sowie strukturelle Gemeinsamkeiten durch die Einbeziehung des Ehrenamtes und die Bündelung von Angeboten. Dies erfordert einen guten Abstimmungsprozess der Netzwerke darüber, wer welche Aufgaben vor Ort umsetzt. Hierzu etablieren sich in den Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsame Fachrunden und strategische Gremien.



EIGENE NOTIZEN



NETZWERK GESUNDE KINDER



GESETZLICHER RAHMEN UND POLITISCHER AUFTRAG

Das NGK ist wesentlicher Teil des familien- kinderpolitischen Programms „Die Brandenburger Entscheidung – Familien und Kinder haben Vorrang“¹⁰, unterliegt keiner gesetzlichen Grundlage und ist somit als Initiative auf der Landes- und kommunalen Ebene zu betrachten.

Handlungsgrundlage der NGK ist das Landeskonzept zur landesweiten Verbesserung der Qualität und zur Stärkung und Verstetigung des NGK¹¹. Das Landeskonzept wurde im Auftrag des Landtages Brandenburg erarbeitet und durch diesen wiederum zur Kenntnis genommen.

Im NGK sind Personen und Institutionen mit fachlichen und ehrenamtlichen Kompetenzen im Bereich der Kinder- und Familiengesundheit tätig.



ZIELE DES NETZWERKES GESUNDE KINDER

Nach dem Motto „Für einen gesunden Start ins Leben“ fördert das NGK die gesunde Entwicklung von Kindern und die Stärkung von Familien. Hierbei berücksichtigt das NGK individuelle Lebensumstände, wahrt den ressourcenorientierten Blick und setzt auf die Gewährleistung einer sicheren und verlässlichen Bindung des Kindes zu seinen Bezugspersonen. Durch verschiedene Angebote des NGK wird die Elternkompetenz und somit ein selbstbestimmtes Handeln von Müttern und Vätern gefördert. Daraus ergeben sich für die konkrete Arbeit des NGK folgende Ziele.

Strategische Ziele:

- ▶ Förderung der gesunden Entwicklung von Kindern
- ▶ Stärkung von Familien

Operative Ziele:

- ▶ Familien gewinnen, begleiten und binden
- ▶ Familienpat*innen gewinnen, begleiten, binden und anerkennen
- ▶ Kooperationspartner*innen gewinnen und binden

¹⁰ Vgl. http://www.masgf.brandenburg.de/media_fast/4055/familienprogramm.pdf

¹¹ Vgl. https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_3200/3272.pdf



ZIELGRUPPEN

Für das NGK gibt es gemäß den beschriebenen strategischen und operativen Zielen nur direkte Zielgruppen.

Direkte Zielgruppen:

- ▶ Familien von der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.
- ▶ Potentielle Ehrenamtliche.
- ▶ Kooperationspartner*innen [u. a. Schwangerenberatungsstellen, Geburts- und Kinderkliniken, Hebammen bzw. Familienhebammen, niedergelassene Kinder-Ärzt*innen und Ärzt*innen der Frauenheilkunde, Frühe Hilfen, Kindertagesbetreuung, Familienzentren, Landkreise und kreisfreie Städte bzw. Kommunen, Krankenkassen].

Indirekte Zielgruppen:

- ▶ Das NGK hat keine indirekten Zielgruppen.



AUFGABEN UND ANGEBOTE

Familien gewinnen, begleiten und binden

Das NGK ist regional verortet und baut über Kooperationspartner*innen und mit Hilfe umfangreicher Öffentlichkeitsarbeit niedrigschwellige Kontakt zu allen Familien auf. Geschulte Familienpat*innen begleiten Familien, hören zu, erleichtern Ihnen den Zugang zu Informationen und Wissen zu zu Fragen der Gesundheit und kindlichen Entwicklung und bauen eine Brücke zu regionalen Angeboten und professionellen Akteur*innen. Angebote der Gesundheitsförderung und Primärprävention werden durch das NGK vor Ort gebündelt und bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen initiiert und über Familienpat*innen an Familien weitergegeben.

Konkrete Angebote für Familien sind:

- ▶ 10 bis 11 obligatorische Besuche durch Familienpat*innen; die Besuche orientieren sich zeitlich an den U-Untersuchungen und inhaltlich am Entwicklungsstand des Kindes und am Bedarf der Familie.



Fortsetzung von Seite 13

- ▶ Angebote für Familien (u. a. Elternbildungsmaßnahmen, Familien-Gruppen, -Treffs & -Kurse).
- ▶ Info-Materialien und pädagogisch wertvolle Geschenke.

Familienpat*innen gewinnen, begleiten, binden und anerkennen

Das NGK gewinnt mit Hilfe umfangreicher Öffentlichkeitsarbeit potentielle Familienpat*innen für die Begleitung von Familien. Familienpat*innen erhalten verbindlich förderliche Schulungen und Weiterbildungen, stehen miteinander im Austausch und haben somit die Möglichkeit sich persönlich zu entfalten.

Konkrete Angebote für Familienpat*innen sind:

- ▶ Schulungen und Weiterbildungen
- ▶ Stammtisch, Supervision und persönliche Beratung
- ▶ Aktivitäten (u. a. Feierlichkeiten, Ausflüge)

Kooperationspartner*innen gewinnen und binden

Um Familien zu erreichen und in angemessener Form begleiten zu können, arbeitet das NGK eng mit Kooperationspartner*innen zusammen. In diesem Zusammenhang werden Kooperationen mit entsprechenden Arbeitsinhalten vereinbart, Kontakte gepflegt, gemeinsame Arbeitstreffen veranstaltet sowie Angebote und Inhalte der Gesundheitsförderung und Primärprävention entwickelt bzw. weiterentwickelt.

Konkrete Arbeitsstrukturen und -inhalte sind u. a.:

- ▶ regelmäßige Steuerungsrunden, Arbeitstreffen und Fachaustausch
- ▶ gemeinsame Angebote und Produkte (u. a. Familienhandbuch)
- ▶ Referententätigkeiten im Rahmen von Familienbildungsangeboten und Schulungen / Weiterbildungen der Familienpat*innen
- ▶ Schaffung von Zugängen zu Familien (u. a. persönliche Ansprache der Kooperationspartner*innen gegenüber den Familien)



KOOPERATIONEN ZU DEN JEWEILS ANDEREN NETZWERKEN

Netzwerke Frühe Hilfen

- ▶ Durch den Bereich der Gesundheitsförderung und Primärprävention in den ersten drei Lebensjahren haben die NFH und das NGK eine große gemeinsame Schnittmenge. Es braucht einen guten Abstimmungsprozess über die Aufgaben und Ziele

als auch Grenzen der Tätigkeiten untereinander. Hierzu werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsame Fachrunden und strategische Gremien aufgebaut, damit gemeinsame Absprachen getroffen werden können. In einigen Landkreisen und kreisfreien Städten werden Koordinator*innen des NGK zusätzlich über die NFH finanziert, um Aufgaben, wie z. B. Bündelung von Angeboten, zu übernehmen. Zudem erfolgt in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten die Koordinierung der Famheb/FGKiKP über das NGK. Wiederum liegt die Koordinierung des NGK und der NFH in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten in einer Hand. Punktuell finden gemeinsame Projekte, wie z. B. Fachtagungen oder die Erstellung eines Familienhandbuches statt.

Netzwerke Kinderschutz

- ▶ Es bestehen Kooperationen im Fall einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung, u. a. in Form von gemeinsamen Fallbesprechungen und Risikoabschätzungen oder gemeinsamen Eltern-Gesprächen unter Verantwortung der Netzwerkkordinierenden des NGK.



EIGENE NOTIZEN

ZWISCHENFAZIT

Die Netzwerke haben eine unterschiedliche Entstehungsgeschichte sowie unterschiedliche Schnittmengen. Auch wenn im Fokus aller drei Netzwerke, mit Blick auf die Angebotsstruktur, Familien mit Kindern von null bis drei Jahren¹² liegen, ist die Ausrichtung der Netzwerke mit der jeweiligen Intention differenziert zu betrachten.

Zwei Poster im Anhang geben einen Überblick über die fachliche und begriffliche Differenzierung¹³ der drei Netzwerke auf der strategischen, strukturellen und operativen Ebene.

¹² Wobei die Zielgruppe des Netzwerkes Kinderschutz die Altersgruppe der 0-3 Jährigen überschreitet. Vgl. Anhang „Fachliche und begriffliche Differenzierung auf der strategischen und strukturellen Ebene“, Anlage 01

¹³ Weiterentwicklung und Ergänzung von Schone, Reinhold (2010): Kinderschutz - zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr. URL: http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/lzKK-2010-1.pdf [28.02.2017/09:07]

3 ENTWICKLUNGSTHEMEN UND EMPFEHLUNGEN

KOMMUNALSTRATEGISCHE EINBETTUNG DER NETZWERKE

Unter der strategischen Zielsetzung des Landes Brandenburg, Kindern ein gesundes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen, wirken die Netzwerke Frühe Hilfen, Kinderschutz und Gesunde Kinder in fast allen Brandenburger Landkreisen und kreisfreien Städten. Ihren Auftrag erfüllen sie dann erfolgreich, wenn sie auch Teil einer integrierten kommunalen Strategie der Gesundheitsförderung und umfassenden Prävention sind, bei der Ressourcen und Kompetenzen unterschiedlicher Akteur*innen, Institutionen und eben Netzwerke ressortübergreifend gebündelt und aufeinander abgestimmt sind.

Es wird daher empfohlen, integrierte kommunale Strategien der Gesundheitsförderung und Prävention zu etablieren und die drei Netzwerke mit ihren jeweiligen Ausrichtungen einzubinden.

EMPFEHLUNGEN ZUR ZUSAMMENARBEIT DER NETZWERKE AUF DER STRUKTURELLEN EBENE

Je nachdem, wie es bereits gelungen ist, die Netzwerke in die kommunalstrategischen Ausrichtungen einzubinden, arbeiten die Netzwerke Frühe Hilfen, Gesunde Kinder und Kinderschutz in unterschiedlicher Konstellation zusammen. Derzeit sind im Land Brandenburg drei Netzwerkkonstellationen mit folgenden Ausrichtungen zu beobachten:

- ▶ **drei gleichberechtigte** und sich jeweils ergänzende **Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen** und **Gesunde Kinder (NWK 1)**.
- ▶ **Zwei eng zusammenarbeitende** Netzwerke Frühe Hilfen und Gesunde Kinder und ein Netzwerk Kinderschutz (**NWK 2**).
- ▶ **Zwei eng zusammenarbeitende** Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz und ein Netzwerk Gesunde Kinder (**NWK 3**).

Nachfolgend werden diese drei möglichen Konstellationen, in denen sich die Netzwerke Gesunde Kinder, Frühe Hilfen und Kinderschutz zueinander positionieren, vorgestellt. Je Konstellation werden Empfehlungen zur strukturellen Ausgestaltung und Zusammenarbeit herausgearbeitet, die als Gelingensfaktoren für die jeweilige Konstellation zu verstehen sind.

NETZWERKKONSTELLATION 1

Im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt bestehen drei gleichberechtigte und sich jeweils ergänzende Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder. Sie existieren nebeneinander und haben eigene Strukturen entwickelt sowie untereinander arbeitsbezogene Schnittmengen gebildet.



Abbildung 1: Netzwerkkonstellation 1

Empfehlungen für die Ausgestaltung der Netzwerke und Zusammenarbeit der Netzwerke in Netzwerkkonstellation ① auf struktureller Ebene:

- ▶ Jedes Netzwerk verfügt über eine eigene Koordinierungsstelle, die ausschließlich für die Organisation und Steuerung des jeweiligen Netzwerkes verantwortlich ist. Wird die Koordination von zwei Netzwerken in Personalunion durchgeführt (z. B. Kinderschutz/ Frühe Hilfen oder Frühe Hilfen/Gesunde Kinder) empfiehlt sich eine verbindliche Festlegung der Stellenanteile für die jeweilige Netzwerktätigkeit sowie separate Stellenbeschreibungen.
- ▶ Jedes Netzwerk verfügt über ein eigenes Steuerungsgremium (Arbeitskreis Kinderschutz, Steuerungsgruppe Frühe Hilfen, Steuerungsgruppe Netzwerk Gesunde Kinder), welches an einem der strategischen Teilziele (Primärprävention, Sekundärprävention und Tertiärprävention) ausgerichtet ist und Ableitungen für die Netzwerkarbeit erarbeitet.
- ▶ Die Koordinator*innen der Netzwerke haben untereinander eine verbindliche Form des Austauschs auf Landkreisebene etabliert, um:
 - ▶ die Ausgestaltung der strategischen Teilziele der Netzwerke mit der strategischen Gesamtausrichtung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt abzugleichen und ggf. steuernd einzugreifen,
 - ▶ sich jeweils über das Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, der Entstehung von Parallelstrukturen entgegenzuwirken, Ressourcen zu schonen und abzustimmen, wer z. B. die Aufgabe der Information der Eltern gemäß § 2 KKG übernimmt,
 - ▶ strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung abzustimmen und gemeinsam im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu klären,
 - ▶ eigene Schnittstellen zu den jeweils anderen Netzwerken zu definieren und notwendige Verfahren, z. B. im Kinderschutz, aufeinander abzustimmen,
 - ▶ Kooperationsmöglichkeiten zu den jeweils anderen Koordinierungsstellen (z. B. Einsatz der Famheb/FGKiKP, Bündelung von Angeboten) auszuloten und
 - ▶ ihre Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf übergreifende Aspekte wie z. B. gebündelte Angebotskataloge, gemeinsame Fortbildungen, Wegweiser und Informationen für die Eltern usw. abzustimmen.
- ▶ Die Koordinierungsstellen verständigen sich im Rahmen der Steuerungsgremien (StG) zur Organisation des fachlichen Austausches und der Information zum Aufgaben- und Angebotsspektrum der Fachkräfte und Akteur*innen gem. § 3 Abs. 3 KKG.

- ▶ Die Koordinator*innen bündeln die Angebote für ihr Netzwerk und stellen es den Koordinator*innen der anderen Netzwerke zur Verfügung. So kann auf die Angebote des anderen Netzwerkes jeweils verwiesen werden. In Verantwortung des*der Netzwerkkordinator*in Frühe Hilfen wird die Information der Eltern gem. § 2 KKG realisiert.



Aus den Erfahrungen heraus lassen sich für die Netzwerkkonstellation 1 Vorteile sowie Stolpersteine formulieren, die es jeweils zu bedenken gilt.

**VORTEILHAFT
IST, DASS**

- ▶ der Landkreis auf eine umfassende Präventionsstrategie setzt, die er mit einer entsprechenden Netzwerkstruktur untersetzt,
- ▶ die Kooperation der Koordinator*innen intensiv ist,
- ▶ es zwischen den Koordinator*innen im Rahmen der StG einen gleichberechtigten Austausch mit unterschiedlichen Perspektiven gibt,
- ▶ qualitative Weiterentwicklungen und Anpassung auf Grundlage einer ressortübergreifenden, gleichberechtigten Reflexion (Perspektivwechsel) erfolgen,
- ▶ die Koordinator*innen einen differenzierten Fokus auf die Zielgruppe mitbringen und somit eine differenzierte Zielgruppenarbeit möglich ist und
- ▶ eine gleichberechtigte Struktur vorhanden ist, die eine Erweiterung um weitere Netzwerke begünstigt.

**ZU BEDENKEN
IST, DASS**

- ▶ die Arbeit der Netzwerke einer konkreten Ausdifferenzierung der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Netzwerke, Auftrags- und Rollenklärung für die Koordinator*innen und der Auseinandersetzung mit den Schnittstellen bedarf,
- ▶ es verbindliche Strukturen der Kommunikation braucht,
- ▶ die für die einzelnen Netzwerke relevanten Akteur*innen und Fachkräfte z. T. in mehr als ein strukturelles Gremium (StG) eingebunden sind.

Tabelle 1: Netzwerkkonstellation 1

NETZWERKKONSTELLATION 2

Im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt bestehen drei eigenständige Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder. Die Netzwerke Frühe Hilfen und Gesunde Kinder arbeiten sehr eng zusammen. Sie nutzen, aufgrund der gemeinsamen inhaltlichen Ausrichtung, gemeinsame Strukturen. Zum Netzwerk Kinderschutz wird eine Schnittmenge gebildet.

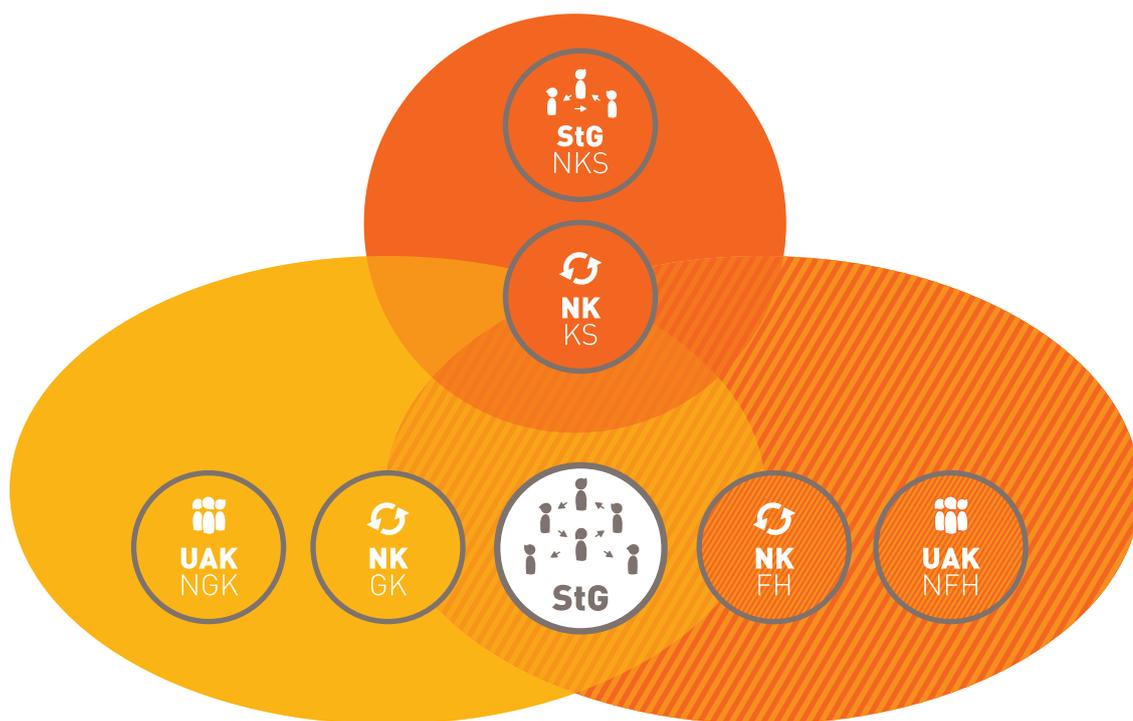


Abbildung 2: Netzwerkkonstellation 2

Empfehlungen für die Ausgestaltung der Netzwerke und Zusammenarbeit der Netzwerke in Netzwerkkonstellation ② auf struktureller Ebene:

- ▶ Jedes Netzwerk verfügt über eine eigene Koordination, die für die Organisation und Steuerung des Netzwerkes verantwortlich ist. Wird die Koordination der Netzwerke Frühe Hilfen und Gesunde Kinder in Personalunion durchgeführt, empfiehlt sich eine verbindliche Aufteilung der Stellenanteile für die jeweilige Netzwerktätigkeit sowie separate Stellenbeschreibungen.
- ▶ Das Netzwerk Frühe Hilfen und Gesunde Kinder verfügt über ein gemeinsames Steuerungsgremium, welches am strategischen Ziel der Familienunterstützung und Gesundheitsförderung ausgerichtet ist. Dabei ist gem. § 3 Abs. 3 KKG auf vorhandene Strukturen zurückzugreifen. Sie sind verantwortlich für:
 - ▶ die Ausgestaltung der strategischen Zielsetzung der Familienunterstützung und Gesundheitsförderung,
 - ▶ die Bündelung der Angebote und die Information der Eltern gem. § 2 KKG im Rahmen gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit,
 - ▶ den Einsatz der Famheb/ FGKiKP und anderer Gesundheitsberufe sowie der Ehrenamtlichen,
 - ▶ die Durchführung gemeinsamer Fach- und Fortbildungsveranstaltungen für die Akteur*innen und Fachkräfte.
- ▶ Abhängig davon, auf welches bereits vorhandene Steuerungsgremium aus dem Netzwerk Gesunde Kinder oder den Frühen Hilfen zurückgegriffen wurde, empfiehlt sich die Etablierung eines Unterarbeitskreises, der vertiefend zu Themen der Frühen Hilfen oder des Ehrenamtes arbeitet.
- ▶ Das Netzwerk Kinderschutz verfügt über ein eigenes Steuerungsgremium. Die Koordination des Netzwerkes Kinderschutz wird themenbezogen in das Steuerungsgremium des Netzwerkes Frühe Hilfen/Gesunde Kinder einbezogen, um:
 - ▶ Schnittstellen zum Netzwerk Kinderschutz zu definieren und notwendige Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen,
 - ▶ über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, der Entstehung von Parallelstrukturen entgegenzuwirken und Ressourcen zu schonen,
 - ▶ strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung abzustimmen und gemeinsam im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu klären.



Aus den Erfahrungen heraus lassen sich für die Netzwerkkonstellation 2 Vorteile sowie Stolpersteine formulieren, die es jeweils zu bedenken gilt.

VORTEILHAFT IST, DASS

- ▶ der Kommunikationsaufwand zwischen den Koordinator*innen aufgrund der Nutzung gemeinsamer, bereits vorhandener Strukturen sinkt,
- ▶ die für die Netzwerke relevanten Akteur*innen im Bereich der Familienunterstützung und Gesundheitsförderung in einem strukturellen Gremium (StG) zusammengefasst werden und sich der Aufwand für sie verringert,
- ▶ eine breite Ausrichtung nach Außen [offen für alle Familien] besteht,
- ▶ universelle Präventionsziele nicht außen vor gelassen werden, wenn ein Kinderschutzfall vorliegt und
- ▶ das Netzwerk Frühe Hilfen Akteur*innen aus dem Bereich der Gesundheitsförderung und Primärprävention für frühe Signale einer möglichen Überforderung von Familien sensibilisiert.

ZU BEDENKEN IST, DASS

- ▶ die Arbeit der Netzwerke Frühe Hilfen und Gesunde Kinder einer konkreten Ausdifferenzierung der Aufgaben und Zuständigkeiten und nicht nur bei Personalunion einer Auftrags- und Rollenklärung für die Koordinator*innen bedarf,
- ▶ das Netzwerk Kinderschutz aktiv in die Arbeit vor allem aber zu Schnittstellenthemen eingebunden werden muss,
- ▶ der Fokus der Netzwerkarbeit schwerpunktmäßig auf der Zielgruppe der 0 bis 3jährigen liegt und
- ▶ weitere Netzwerke weniger leicht und gleichberechtigt integriert werden können.

Tabelle 2: Netzwerkkonstellation 2

NETZWERKKONSTELLATION 3

Im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt bestehen drei eigenständige Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder. Die Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz arbeiten sehr eng zusammen. Sie nutzen aufgrund der gemeinsamen inhaltlichen Ausrichtung gemeinsame Strukturen. Zum Netzwerk Gesunde Kinder wird eine Schnittmenge gebildet.

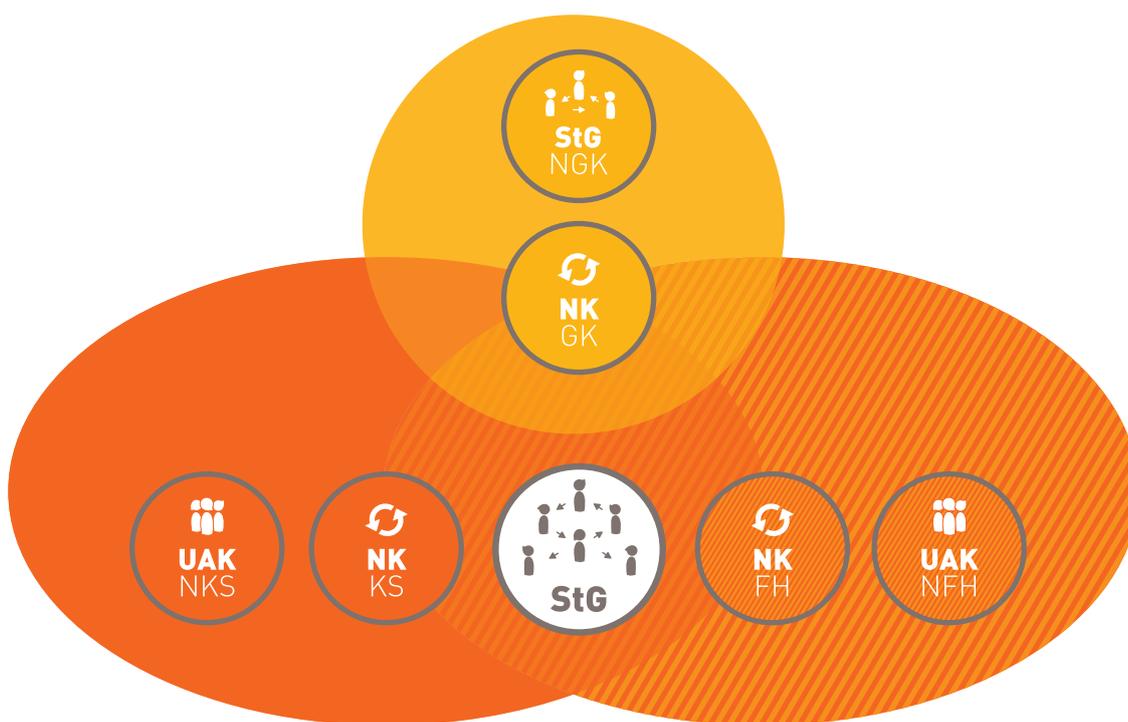


Abbildung 3: Netzwerkkonstellation 3

Empfehlungen für die Ausgestaltung der Netzwerke und Zusammenarbeit der Netzwerke in Netzwerkkonstellation ③ auf struktureller Ebene:

- ▶ Jedes Netzwerk verfügt über eine eigene Koordination, die für die Organisation und Steuerung des Netzwerkes verantwortlich ist. Wird die Koordination der Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz in Personalunion durchgeführt, empfiehlt sich eine verbindliche Aufteilung der Stellenanteile für die jeweilige Netzwerktätigkeit sowie separate Stellenbeschreibungen.
- ▶ Die Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz verfügen über ein gemeinsames Steuerungsgremium, welches am strategischen Ziel der Etablierung umfassender Strukturen im (präventiven) Kinderschutz ausgerichtet ist. Dabei ist gem. § 3 Abs. 3 KKG auf vorhandene Strukturen zurückzugreifen. Sie sind verantwortlich für:
 - ▶ die Ausgestaltung der strategischen Zielsetzung der Etablierung umfassender Strukturen im (präventiven) Kinderschutz,
 - ▶ die Etablierung verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz,
 - ▶ die Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung im Kinderschutz sowie
 - ▶ die Abstimmung gemeinsamer Verfahren im Kinderschutz gem. § 3 Abs. 1 KKG.
- ▶ Abhängig davon, auf welches bereits vorhandene Steuerungsgremium aus dem Kinderschutz oder den Frühen Hilfen zurückgegriffen wird, empfiehlt sich die Etablierung eines Unterarbeitskreises, der vertiefend zu Themen der Frühen Hilfen oder des Kinderschutzes arbeitet.
- ▶ Das Netzwerk Gesunde Kinder verfügt über ein eigenes Steuerungsgremium. Die Koordination des Netzwerkes Gesunde Kinder wird themenbezogen in das Steuerungsgremium der Netzwerke Frühe Hilfen/Kinderschutz einbezogen, um:
 - ▶ Schnittstellen zum Netzwerk Gesunde Kinder zu definieren und notwendige Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen,
 - ▶ über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, der Entstehung von Parallelstrukturen entgegen zu wirken und Ressourcen zu schonen,
 - ▶ die Bündelung der Angebote durch Angebote aus dem Netzwerk Gesunde Kinder zu ergänzen und die Information der Eltern gem. § 2 KKG abzustimmen,
 - ▶ auf Erfahrungen zur strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zurückzugreifen und Bedarfe zu ermitteln.



Aus den Erfahrungen heraus lassen sich für die Netzwerkkonstellation 3 Vorteile sowie Stolpersteine formulieren, die es jeweils zu bedenken gilt.

**VORTEILHAFT
IST, DASS**

- ▶ der Kommunikationsaufwand zwischen den Koordinator*innen aufgrund der Nutzung gemeinsamer, bereits vorhandener Strukturen sinkt,
- ▶ die für die Netzwerke relevanten Akteur*innen im Bereich des (präventiven) Kinderschutzes in einem strukturellen Gremium (StG) zusammengefasst werden und sich der Aufwand für sie verringert,
- ▶ die finanziellen Ressourcen gezielt für schwer erreichbare bzw. hoch belastete Familien eingesetzt werden,
- ▶ das Netzwerk Frühe Hilfen Akteur*innen des Kinderschutzes für frühe Signale einer möglichen Überforderung von Familien sensibilisiert.

**ZU BEDENKEN
IST, DASS**

- ▶ die Arbeit der Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz grundsätzlich einer konkreten Ausdifferenzierung der Aufgaben und Zuständigkeiten und nicht nur bei Personalunion einer Auftrags- und Rollenklärung für die Koordinatoren*innen bedarf,
- ▶ Frühe Hilfen eher im Kontext des Kinderschutzes (Sekundärprävention) verortet werden und somit ihre Niedrigschwelligkeit verlieren,
- ▶ der Bereich Kinderschutz den anderen Bereichen übergeordnet wird und Familien mit niedrigem bzw. keinem Unterstützungs- und Hilfebedarf ggf. nicht im Fokus der kommunalstrategischen Netzwerkarbeit sind,
- ▶ die Bearbeitung der thematischen Schnittmenge und gleichen Zielgruppe (Familien mit Kindern von 0-3 Jahren) der Netzwerke Frühe Hilfen und Gesunde Kinder strategisch nicht zusammen geführt wird.

Tabelle 3: Netzwerkkonstellation 3

EMPFEHLUNGEN ZUR ZUSAMMENARBEIT AUF STRUKTURELLER EBENE

Unabhängig von der strategischen Ausrichtung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und der daraus resultierenden Konstellation der einzelnen Netzwerke zueinander lassen sich grundsätzliche Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Netzwerke formulieren.

- ▶ Die Netzwerke der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes unterstützen im Wesentlichen die Koordination und Entwicklung der Angebotsstruktur im präventiven und reaktiven Kinderschutz gem. § 3 Abs. 1 KKG.
 - ▶ Das Netzwerk Gesunde Kinder mit seinen ehrenamtlichen Begleit- sowie Bildungsangeboten sind ein wesentlicher Teil der Angebotsstruktur in den Netzwerken Frühe Hilfen.
 - ▶ Die Arbeit der Netzwerke Gesunde Kinder, Frühe Hilfen und Kinderschutz wird in den jeweils anderen Arbeitskreisen bzw. Steuerungsgruppen in regelmäßigen Abständen vorgestellt oder es finden **gemeinsame themen- oder anlassbezogene Treffen statt**.
 - ▶ Zur Umsetzung des § 2 KKG (Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung) in Verantwortung der Jugendämter empfiehlt sich eine verstärkte Zusammenarbeit der drei Netzwerke mit dem Ziel, die Angebote abgestimmt zu bündeln, um diese über die Angebote der Frühen Hilfen – je nach Bedarf – an Familien weiterzureichen. Dadurch profitieren Familien und Anbieter*innen gleichermaßen.
 - ▶ Der **kontinuierliche Austausch zwischen den Koordinator*innen** Frühe Hilfen, Gesunde Kinder und Kinderschutz über die Arbeit mit den Familien ist z. B. im Rahmen von Netzwerktreffen, gemeinsamen Fach- und Fallberatungen oder Supervision auf- bzw. auszubauen und zu verstetigen (Regelmäßigkeit, Zielstellungen, Planungen, insbesondere in Bezug auf Fragen der Bedarfs-, Konzept- und Angebotsentwicklung. Die Beteiligten sollen Grundsätze für ihre verbindliche Zusammenarbeit vereinbaren (i. S. d. § 3 Abs. 3 KKG).
 - ▶ Gemeinsam sind **Konzepte und Handlungsstrategien zu entwickeln, in denen die Übergänge** von Angeboten eines Netzwerkes in ein anderes Netzwerk gestaltet und vereinbart werden. Es braucht **Konzepte** zur Übergabe und bei „geteilter“ inhaltlicher Zuständigkeit eine Rollenklarheit.
-

- ▶ Im Rahmen der Organisation der einzelnen Netzwerke empfiehlt sich insbesondere mit Verweis auf örtlich gegebene Personalunionen die **personelle Trennung der Netzwerkkoordination**, um Rollen- und Interessenkonflikte (inhaltlich, fachliche Abgrenzung oder durch Arbeitsbelastung bedingte Prioritätensetzung) zu vermeiden und Innovation durch vielseitigen Dialog zu ermöglichen.
- ▶ Lassen die vorhandenen Strukturen bzw. Personalressourcen keine andere Möglichkeit zu als die einer Personalunion, dann ist dafür Sorge zu tragen, dass für die einzelnen Netzwerke regionale Netzwerkkoordinationen Frühe Hilfen, Gesunde Kinder und Kinderschutz geschaffen werden. Der*die Koordinator*in in Personalunion übernimmt dann ausschließlich die gesamtsteuernde Aufgaben und die inhaltliche Ausgestaltung der Netzwerkarbeit. Die Abstimmung zu Angeboten und Angebotsentwicklung usw. übernehmen die regionalen Koordinator*innen.
- ▶ Es empfiehlt sich die Sicherung und Weiterentwicklung einer gemeinsamen / regionalübergreifenden/ landesweiten Möglichkeit der **fachlichen Reflexion, Qualifizierung und Begleitung** für die Koordinator*innen der Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder.
- ▶ Vertreter*innen der Landeskoordinierungsstellen werden mit ihrer überregionalen Expertise in entsprechende **Planungen auf Landesebene** regelmäßig eingebunden.
- ▶ Die Netzwerke Gesunde Kinder, Frühe Hilfen und Kinderschutz benötigen zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit ihrer Arbeit einen politischen Auftrag insbesondere im Sinne eines landes- bzw. kommunalpolitischen Bekenntnisses.

EMPFEHLUNGEN ZUR ZUSAMMENARBEIT DER NETZWERKE AUF DER OPERATIVEN EBENE

Im nachfolgenden Kapitel werden aus der jeweiligen Perspektive eines der drei Netzwerke anhand von Fallbeispielen eigene Handlungsspielräume und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu den anderen Netzwerken erläutert.

AUSGANGSPUNKT NETZWERK GESUNDE KINDER

FALLBEISPIEL



Im Rahmen des Geburtsvorbereitungskurses informiert die Kursleiterin und Hebamme alle Teilnehmenden über das Netzwerk Gesunde Kinder. U. a. eine der Schwangeren zeigt Interesse am Netzwerk, denn sie hat viele Alltagsfragen zu ihrem Ungeborenen, auf die sie derzeit keine Antworten hat. Die Schwangere hat Familie und Freundinnen, die sie fragen kann. Das macht sie auch. Sie hört dann gerne zu und fühlt sich dennoch in solchen Situationen recht unerfahren. Dabei möchte sie mit ihrer Familie und ihren Freundinnen lieber auf Augenhöhe reden und signalisieren, dass sie ihre Rolle als Mutter schon meistern wird. Aber so einfach ist das gar nicht. Die Schwangere möchte alles richtig machen. Aber schafft sie das auch? Sie findet daher die Idee gut, jemandem ihre Fragen anvertrauen zu können.

Die Kursleiterin verabredet mit der Schwangeren, dass die Koordinatorin des Netzwerkes Gesunde Kinder Kontakt mit ihr aufnimmt. In einem anschließenden Telefonat verabreden Schwangere und Koordinatorin ein gemeinsames Treffen. Dort erzählt die Koordinatorin alles Wissenswerte über das Netzwerk und seine Angebote. Die Schwangere hat ein gutes Gefühl und Interesse an der Mitgliedschaft im Netzwerk. Sie unterschreibt die TN-Vereinbarung.

Anschließend lernt sie ihre Familienpatin kennen. Sie finden sich sympathisch. Das ist eine wichtige Voraussetzung für den Aufbau einer guten Beziehung. Die Schwangere erhält von da an in regelmäßigen Abständen Besuch von ihrer Familienpatin – das nächste Mal, wenn das Baby geboren ist. Nach und nach stellt die Mutter fest, dass sie mit ihrer Familienpatin all ihre Themen besprechen kann. Was sie an ihrer Familienpatin am meisten schätzt ist, dass sie ihr das Gefühl gibt, es richtig und gut zu machen. Das entspannt sie.

Noch während der Schwangerschaft wird sie über das Netzwerk Gesunde Kinder zum Schwangerenfrühstück des Familienzentrums vermittelt. Dadurch hat sie den Austausch und die Vernetzung mit anderen werdenden Müttern und erhält ebenfalls Tipps und Anregungen auf ihre Fragen. Das gibt ihr ein gutes Gefühl.

Handlungsauslöser:

Schwangerschaft, Geburt des Kindes, Kontakt über Kooperationspartner*innen.

Angebote aus dem Netzwerk Gesunde Kinder

Auf Wunsch der Mutter erhält sie in festgelegten Abständen – in Anlehnung an den U-Untersuchungen der ersten drei Jahre – 10 bis 11 obligatorische Besuche durch die Familienpatin. Inhaltliche orientieren sich die Besuche an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes sowie an den Bedarfen und Fragen der Familie. Die Familienpatin bringt entsprechende Info-Materialien, pädagogisch wertvolle Geschenke und Informationen zu Angeboten vor Ort mit.



Abbildung 4: Angebote aus dem Netzwerk Gesunde Kinder

Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Frühe Hilfen anhand des Fallbeispiels

Im Rahmen der Begleitung der Schwangeren wird ihr ein Angebot der Frühen Hilfen – in dem Fall das Schwangerenfrühstück des Familienzentrums – angeboten. Das Schwangerenfrühstück ist ein Kooperationsangebot des Familienzentrums und des Netzwerkes Gesunde Kinder.



Abbildung 5: Zusammenarbeit des Netzwerkes Gesunde Kinder mit dem Netzwerk Frühe Hilfen anhand des Fallbeispiels

Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Kinderschutz anhand des Fallbeispiels

Maßnahmen des Kinderschutzes sind nicht notwendig, da zur Familie keine Gefährdungshinweise vorliegen. Alle primärpräventiven Angebote des Kinderschutzes, z. B. Informationen weiterreichen, Beratungsmöglichkeiten aufzeigen, werden in dem Fall vom Netzwerk Gesunde Kinder abgedeckt.

Handlungsgrenzen

Das Netzwerk Gesunde Kinder bewegt sich mit der Begleitung von Familien durch Familienpat*innen zu Themen der Gesundheitsförderung und Primärprävention in einem festgelegten Rahmen. Das Netzwerk Gesunde Kinder verfolgt mit seinen Angeboten einen zivilgesellschaftlichen Charakter, der für ein gutes und sich unterstützendes Miteinander steht. Auch thematisch liegt der Fokus auf das, was Kinder in ihrer Entwicklung fördert und Familien in ihrem Alltag und Zusammenleben stärkt. Grenzen liegen für das Netzwerk Gesunde Kinder insbesondere dann vor, wenn eine Familie höhere Bedarfe signalisiert und/oder eine*n Familienpat*in Sorge um die Familie hat. Dies heißt nicht gleich, dass sich das Netzwerk Gesunde Kinder mit seinen Angeboten zurückziehen muss. Die Fallverantwortung wird jedoch entsprechend abgegeben.

AUSGANGSPUNKT NETZWERK KINDERSCHUTZ

Vernachlässigung¹⁴

Im Rahmen des Arbeitskreises Kinderschutz stellt eine Fachkraft aus einer Kindertageseinrichtung einen Fall aus ihrer aktuellen Praxis vor und bittet um kollegiale Beratung im Kinderschutz.



Als Bezugserzieherin sind ihr bei einem zweieinhalb Jahre alten Jungen gravierende Entwicklungsrückstände, besonders im motorischen und sprachlichen Bereich aufgefallen. Zudem hat er schon mehrere behandlungsbedürftige Verletzungen in Folge von Unfällen gehabt und kommt nur unregelmäßig in die Kita. Als Bezugserzieherin sucht sie den Kontakt zur alleinerziehenden Mutter, auf den diese widerwillig eingeht. Im Gespräch wird deutlich, dass sich die junge Frau eine gute Beziehung zu ihrem Sohn wünscht, aber aktuell sehr mit sich beschäftigt ist. Die Suche nach einer passenden Arbeit und einem neuen Partner nimmt viel Zeit in Anspruch, besonders auch nachts, weshalb sie morgens oft erst spät aufwacht. Ihr Sohn verbringt deshalb schon früh morgens sehr viel Zeit alleine vor dem Fernseher und wird manchmal nicht mehr in die Kindertageseinrichtung gebracht. Auf die häufigen Verletzungen angesprochen erwidert die Mutter, dass ihr Sohn sehr ungeschickt sei. Zudem höre er nicht auf sie und müsse dann merken, wenn es weh tut. Gerade wenn er bockig ist, habe sie keine Lust, sich zu streiten, sie lasse ihn dann machen, was er will. Die Hand sei ihr auch schon ausgerutscht, das tat ihr furchtbar leid und sie hätten sich gegenseitig getröstet. Die Fachkraft berichtet, dass die Mutter angebotene Hilfe als Einmischung empfindet und diese vehement ablehnt. Bei ihr sei alles in Ordnung und sie brauche keine Hilfe, schon gar nicht bei der Erziehung.

Fortsetzung auf Seite 32

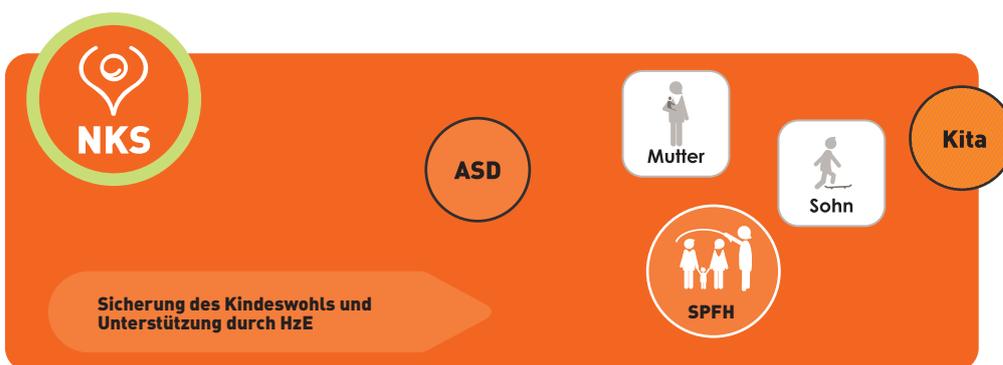


Abbildung 6: Angebote aus dem Netzwerk Kinderschutz

¹⁴ vgl. https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefaehrdung_Auf11b.pdf

Fortsetzung von Seite 31

Im Arbeitskreis wird der Erzieherin geraten, gemäß des einrichtungsinternen Kinderschutzverfahrens eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch zu nehmen und dann ggf. dem Jugendamt insbesondere wegen mangelnder Mitwirkung der Mutter eine Kindeswohlgefährdung zu melden. Darüber ist dann die Mutter zu informieren.

Handlungsauslöser für die Angebote des Netzwerkes Kinderschutz:

Beratung im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung und Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII. Der Handlungsauslöser für Fachkräfte im NKS ist das Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung.

Auftrag und Angebot aus dem Netzwerk Kinderschutz

Um den Schutz des Jungen zu sichern, die Mutter bei ihren Erziehungsaufgaben und der Bewältigung ihrer aktuellen Alltagsproblemen zu unterstützen und ihr Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, berät der Arbeitskreis Kinderschutz und auch die insoweit erfahrene Fachkraft die Erzieherin dahingehend, dem Jugendamt eine Gefährdung zu melden.

Unter Beteiligung der Mutter und ihres Sohnes wird in der Folge ein Hilfeplan (gem. § 36 SGB VIII) erarbeitet. Eine Hilfe zur Erziehung in Form einer Sozialpädagogischen Familienhilfe¹⁵ (gem. § 31 SGB VIII) wird gewährt. Die Familie wird über einen längeren Zeitraum intensiv begleitet.

	NKS	NFH	NGK
FACHKRÄFTE	erkennen – bewerten – unterstützen /schützen gem. § 8a SGB VIII	erkennen – bewerten – unterstützen /übermitteln gem. §§ 8a SGB VIII o. 4 KKG	erkennen – bewerten – unterstützen /übermitteln gem. §4 KKG
EHRENAMTLICHE	erkennen – besprechen – übermitteln z. B. Konzept Landessportbund (Selbstverpflichtung)	erkennen – besprechen – übermitteln (Selbstverpflichtung)	erkennen – besprechen – übermitteln Konzept „Patin hat Sorge“ (Selbstverpflichtung)

Tabelle 4: Handlungsschritte im Kinderschutz für Fachkräfte und Akteur*innen in den Netzwerken

¹⁵ Mögliche andere Hilfen zur Erziehung entnehmen Sie den §§ 27 ff. SGB VIII.



Hinweis zur Fallverantwortung:

► Fachkräfte aus den Netzwerken Frühe Hilfen und dem Netzwerk Gesunde Kinder übernehmen, wenn sie zusätzlich zu einem Angebot aus dem Netzwerk Kinderschutz eine Familie unterstützen, **keine Fallverantwortung** bzw. üben nicht den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII aus. Die Fallverantwortung trägt bei Information des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, das Jugendamt (§ 8a Abs.1 SGB VIII) oder verbleibt beim freien Träger der Jugendhilfe (§ 8a Abs.4 SGB VIII). Dies berührt nicht die grundgesetzlich bestimmte Verantwortung der Fachkräfte der Frühen Hilfen bzw. der*s Akteur*in des Netzwerkes Gesunde Kinder bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte aktiv zu werden (Art. 6 GG Abs. 2 S.2).

Zusammenarbeit mit den Netzwerken Frühe Hilfen anhand des Fallbeispiels

Im Rahmen der Betreuung und Begleitung der Familie durch die SPFH kann diese die Mutter auf zusätzliche Unterstützungsangebote aus den Frühe Hilfen hinweisen, wie z. B. eine Eltern-Kind-Beratung. Materialien zu Angeboten Früher Hilfen hat die SPFH über die Koordinatorin Frühe Hilfen erhalten. Das Unterstützungsangebot aus den Frühen Hilfen ist freiwillig und unabhängig von den gewährten Hilfen zum Schutz des Kindes. Zudem ist der Junge weiterhin in der Betreuung durch die Kindertageseinrichtung.



Abbildung 7: Zusammenarbeit der Netzwerke Kinderschutz mit den Netzwerken Frühe Hilfen anhand des Fallbeispiels

Zusammenarbeit mit Netzwerk Gesunde Kinder anhand des Fallbeispiels

Da der Junge bereits zweieinhalb Jahre alt ist, wird von der Nutzung des Angebotes der Begleitung durch eine*n Familienpat*in des Netzwerkes Gesunde Kinder abgesehen. Bei Bedarf kann der Familie über das Netzwerk Gesunde Kinder ein Angebot der Familienbildung vermittelt werden.



Hinweis zum Einstieg in die Netzwerke (Handlungszeitpunkt):

- ▶ Der Einstieg in den Kinderschutz ergibt sich aus dem Überschreiten einer Gefährdungsschwelle und gleichzeitiger Verweigerung der Annahme notwendiger Hilfen. Während eine zusätzliche Unterstützung der Familien durch Angebote des Netzwerkes Frühe Hilfen grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt denkbar und möglich ist (zu beachten ist nur die Altersgruppe 0 bis 3 Jahre), wird der Einstieg in die Begleitung durch Familienpat*innen des Netzwerkes Gesunde Kinder insbesondere um den Zeitpunkt der Schwangerschaft und Geburt empfohlen. Das Angebot der Familienpat*innen setzt, um wirken zu können, auf einen intensiven Beziehungsaufbau zwischen Familienpat*in und Familie im Rahmen von mind. 10 Besuchen. Dabei orientiert sich die Besuchszahl an den U-Untersuchungen, welche mit zunehmenden Alter des Kindes abnehmen (1. Lebensjahr=7 Besuche; 2. Lebensjahr=2 Besuche; 3. Lebensjahr=1 Besuch). Die Teilnahme an Familienbildungsangeboten des Netzwerkes Gesunde Kinder ist hingegen auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Handlungsgrenzen

Auch die Angebote zur Sicherung des Kindeswohls in den Netzwerken Kinderschutz bedürfen der Beteiligung und Mitwirkung der Eltern. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden d.h. angebotene Hilfen anzunehmen und umzusetzen oder notwendige Schutzmaßnahmen zuzulassen, kann das Jugendamt gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 42 SGB VIII das Kind oder den/die Jugendliche in Obhut nehmen. Das Familiengericht muss ggf. im Zusammenhang mit der Einschränkung der elterlichen Sorge notwendige Maßnahmen beschließen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind¹⁶.

¹⁶ Vgl. § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). URL: <https://dejure.org/gesetze/BGB/1666.html> [28.02.2017/11:43]

AUSGANGSPUNKT NETZWERK FRÜHE HILFEN

Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpfleger*in¹⁷



FALLBEISPIEL

Eine junge alleinerziehende Mutter (25 Jahre alt) mit zwei Kindern im Alter von 7 Jahren und 4 Monaten erhält durch den Babybegrüßungsdienst zunächst allgemeine Informationen zu den Angeboten im Landkreis und erfährt dabei vom Angebot der Familienpatenschaften im NGK. Die Mutter möchte dieses Angebot nutzen und wird daraufhin von der Koordinatorin des NGK besucht. Diese klärt die Mutter über die Aufgaben und Möglichkeiten der Unterstützung durch eine Familienpatin auf und erläutert die Ziele des NGK. Im Gespräch wird deutlich, dass die Mutter gerne mit jemandem über Erziehungsvorstellungen sprechen und diskutieren sowie neue Informationen zur Entwicklung des Babys erhalten möchte, da sie kaum Austauschmöglichkeiten hat. Der Mutter wird nach dem Erstgespräch eine Familienpatin vermittelt und der Kontakt vertraglich geregelt. Die Familienpatin wird im Kontakt mit der Mutter bald deutlich, dass die Mutter höhere Erwartungen an sie als Familienpatin hat, als sie erfüllen kann und möchte. Die Mutter wünscht sich deutlich mehr Termine und persönliche Entlastungen im Umgang mit den Kindern (z. B. Babysittern), da sie zurzeit überfordert ist. Die Familienpatin erhält durch den vertrauensvollen Kontakt zur Mutter mehr Informationen über das familiäre System. Die Väter der Kinder sind abwesend und unterstützen die Mutter nicht. Die Mutter hat die Schule mit der 12. Klasse aufgrund der ersten Schwangerschaft abgebrochen und keine Berufsausbildung. Sie lebt von der Sozialhilfe und hat Schulden. Die erhöhten Erwartungen der Mutter als auch ihre Überforderung veranlassen die Familienpatin, sich an ihre Koordinatorin zu wenden („Patin hat Sorge“) und sich mit ihr auszutauschen. Es wird ein erneutes Gespräch zwischen der Koordinatorin NGK, der Familienpatin und der Mutter vereinbart.

Die Koordinatorin NGK und die Familienpatin besprechen die erhöhten Erwartungen gemeinsam mit der Mutter und empfehlen ihr weitere Hilfen im Rahmen der Frühen Hilfen. Die Mutter ist mit weiterer Unterstützung einverstanden und die Koordinatorin NGK kontaktiert die Koordinatorin im NFH. Im gemeinsamen Gespräch wird eine FGKiKP als mögliches Angebot der Frühen Hilfen favorisiert. Die Koordinatorin NFH nimmt nach Absprache mit der Mutter Kontakt auf und vermittelt eine FGKiKP.

Die FGKiKP klärt erneut gemeinsam mit der Mutter den momentanen Unterstützungsbedarf und ihre Erwartungen ab und gemeinsam wird ein Plan erstellt, bei welchen Fragen, Unsicherheiten und Schwierigkeiten die Mutter begleitet und unterstützt werden möchte. In den folgenden Wochen unterstützt und begleitet die Fachkraft einmal wöchentlich die Familie. Doch trotz dieser Hilfe stellt sich keine familiäre Entlastung ein und die Situation wird zunehmend angespannter. Die FGKiKP ist beunruhigt über den Er-

Fortsetzung auf Seite 36

¹⁷ In dieser Fallvorstellung hat die Koordinatorin des NFH auch die Aufgabe, den Einsatz der Familienhebammen und FGKiKP's zu koordinieren.

Fortsetzung von Seite 35

nährungszustand der Kinder sowie die Erschöpfung und Gereiztheit der Mutter gegenüber ihren Kindern. Sie macht eine erste, grobe Gefährdungseinschätzung (Screening) und sammelt weitere Informationen.

In den kommenden Wochen steigt die Belastung der Mutter, der Säugling schreit vermehrt und wacht in der Nacht sehr häufig auf, sodass die Mutter kaum ausreichend Schlaf bekommt. Sie isst zu wenig und wirkt zunehmend ungeduldig. Die Eltern-Kind-Interaktion und Beziehung wirkt stark belastet und die Mutter wertet besonders den Säugling in ihren Gesprächen ab und ist ihm gegenüber wenig feinfühlig und ungeduldig im Umgang. Auch die Beziehung zum älteren Kind wirkt sehr angespannt und es kommt im Beisein der FGKiKP zu abwertenden und harschen Erziehungsmethoden, die die Mutter auch in den Gesprächen mit der FGKiKP nicht bereit ist zu verändern. Die weitere Zusammenarbeit der FGKiKP mit der Mutter ist danach beeinträchtigt und die Mutter sagt immer häufiger Termine ab.

Zu diesem Zeitpunkt kontaktiert die FGKiKP ihre Koordinatorin des NFK und bespricht das weitere Vorgehen mit ihr. Beide nehmen zur Klärung der Situation die Möglichkeit einer Fachberatung im Kinderschutz wahr (insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII). Da die FGKiKP nach der Fachberatung ihre fachlichen Möglichkeiten als ausgeschöpft erlebt, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorhanden sind und die Mutter zunehmend die Zusammenarbeit vermeidet, wird ein gemeinsames Gespräch mit der Mutter bzgl. Kinderschutz und Sorge der Fachkraft eingeleitet.

Die Mutter ist nach diesem Gespräch bereit, weitere Hilfen vom Jugendamt in Form einer intensiveren Hilfe anzunehmen, weil sie die eigenen Überforderungen und zunehmenden Belastungen selbst verunsichern und sie sich konkrete, häufigere Unterstützung erhofft und vorstellen kann. Der Kontakt wird über die FGKiKP zur zuständigen Sachbearbeiterin im Jugendamt hergestellt und von ihr begleitet. Die Begleitung durch die FGKiKP will die Mutter zunächst weiterhin nutzen, da sie die Arbeit mit der Fachkraft als lohnend und förderlich erlebt hat.

Handlungsauslöser:

Durch die Wahrnehmung der Familienpatin von Mehrbedarf an Unterstützung und stärkerer Belastung bei der Mutter sowie Austausch mit der Koordinatorin NGK kommt es zur Überleitung an die Koordination im NW Frühe Hilfen und damit an die FGKiKP.

Auftrag und Angebot aus den Netzwerken Frühe Hilfen

Zunächst steht die Koordinatorin des NFH den Kolleginnen aus dem NGK als Ansprechpartnerin zur Verfügung, sodass die Information über die wohnortnahen Angebote der Frühen Hilfen ausgetauscht werden können. Um den Mehrbedarf an Hilfen, die Belastungen der Mutter und die Gesundheit des Säuglings besser unterstützen und einschätzen zu können wird eine zusätzliche Fachkraft, hier eine FGKiKP eingesetzt. Spezifisch ausgebildete, medizinische Fachkräfte werden gerne in jungen Familien mit Unterstützungsbedarf eingesetzt, da sie häufig einen Vertrauensvorsprung haben und bei Babys den allgemeinen Gesundheitszustand besser beurteilen können. Dabei wird zunächst von der Fachkraft eine Risiko- und Ressourceneinschätzung vorgenommen, um die Familie bei der Bewältigung ihrer aktuellen Alltagsproblemen zu unterstützen (primär- /sekundär präventiv). Im Fall einer sich entwickelnden oder andauernden Gefährdungslage erfolgt das Vorgehen nach § 8a SGB VIII und eine Überleitung/Übermittlung zum Jugendamt wird angestrebt.



Abbildung 8: Angebote aus den Netzwerken Frühe Hilfen

Zusammenarbeit mit den Netzwerken Kinderschutz anhand des Fallbeispiels

Im Rahmen der Betreuung und Begleitung der Familie durch die FGKiKP wird eine zunehmende Belastung und Überforderung der Mutter deutlich, die sich auf das weitere gesunde Aufwachsen und den Schutz der Kinder auswirkt. Die frühe Elternschaft ist eine sehr dynamische Lebensphase mit raschen Veränderungen, die schnell vorhandene Ressourcen erschöpfen können. Dies impliziert für die Fachkräfte vor Ort eine kontinuierliche, fortlaufende Einschätzung der Hilfen, Ressourcen und Risiken in der Familie und schnelle Anpassung an die neuen Anforderungen. Im Rahmen einer ersten Risikoeinschätzung wird die Fachkraft aus dem NFH mit dem NKS und den entsprechenden Ansprechpartnern zusammenarbeiten. Die FGKiKP wird die Mutter auf weitere Unterstützungsangebote im Bereich der HzE hinweisen und für eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt werben. Unter der Mitwirkung und Beteiligung der Eltern wird der Kontakt zum Jugendamt hergestellt. So lange das Jugendamt noch nicht in den Fall involviert ist, behält sie die Fallverantwortung.

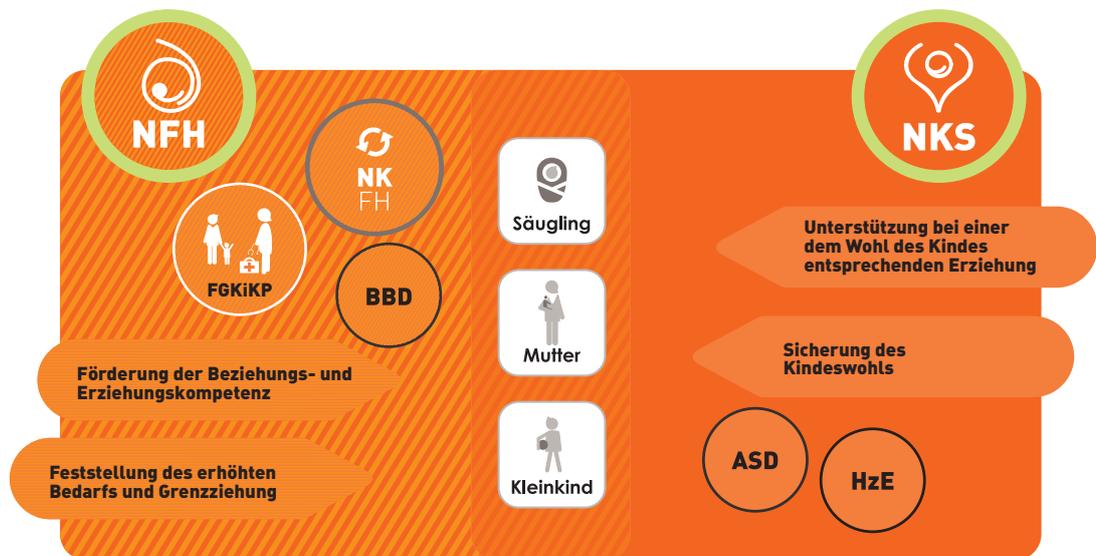


Abbildung 9: Zusammenarbeit des Netzwerkes Kinderschutz mit dem Netzwerk Frühe Hilfen anhand des Fallbeispiels

Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Gesunde Kinder anhand des Fallbeispiels

Die Zusammenarbeit mit der Familienpatin des NGK kann weiter bestehen bleiben, wenn die Mutter dies wünscht und dies für die Familienpatin in dem angestrebten Rahmen und ihren Möglichkeiten bleibt. Sie kann der Familie weiterhin Informationen überbringen, das Kontaktangebot aufrechterhalten und über weitere Angebote der Familienbildung informieren. Die Fachkraft aus dem NFH hat hierbei die aktive Aufgabe, die Familienpatin und ihre Rolle als Begleiterin in der Familie mit einzubeziehen.



Abbildung 10: Zusammenarbeit des Netzwerkes Gesunde Kinder mit dem Netzwerk Frühe Hilfen anhand des Fallbeispiels

Das Netzwerk Frühe Hilfen zwischen allgemeiner Förderung und Sicherung des Kindeswohls

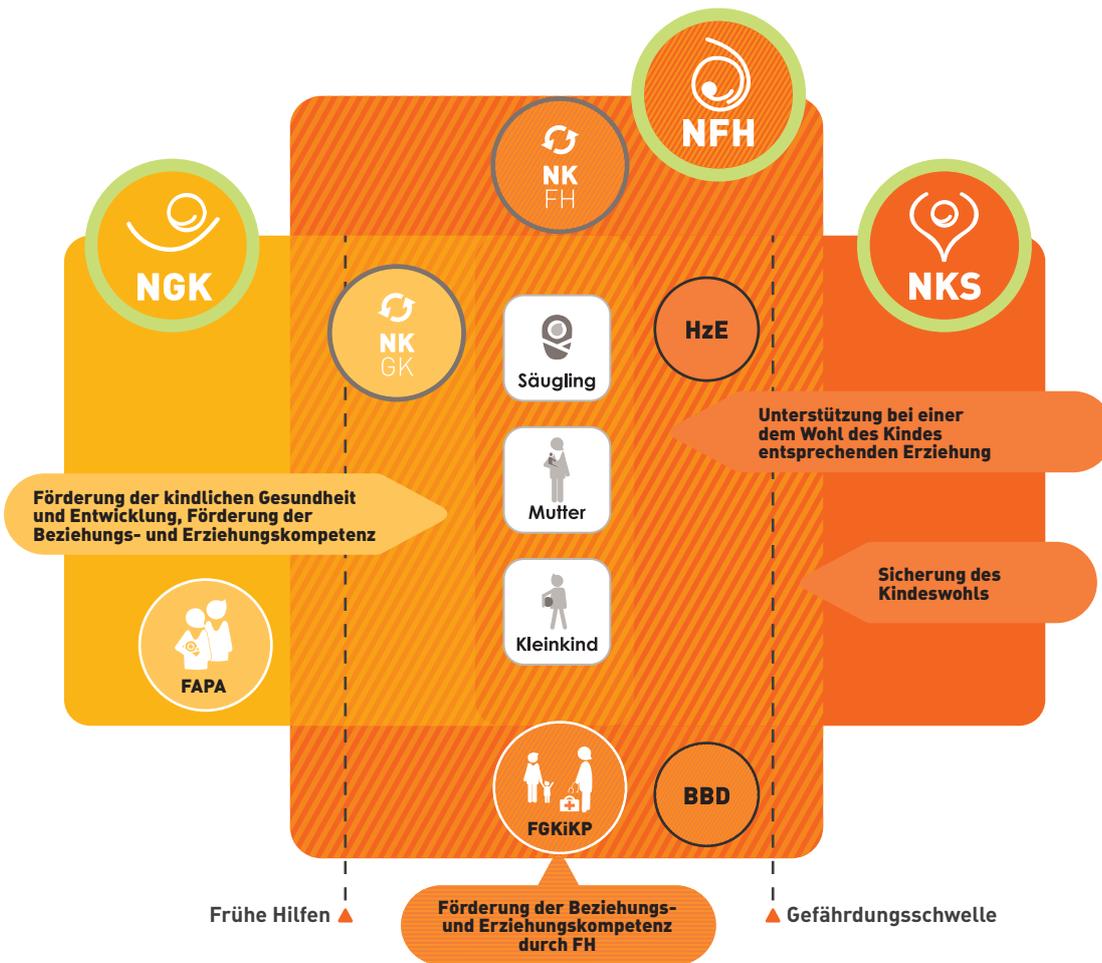


Abbildung 11: Zusammenarbeit des Netzwerkes Kinderschutz und des Netzwerkes Gesunde Kinder mit dem Netzwerk Frühe Hilfen anhand des Fallbeispiels

Handlungsgrenzen

Die Fachkraft der aus dem Netzwerk Frühe Hilfen muss zunächst eine vorläufige Gefährdungseinschätzungen vornehmen und gleichzeitig die eigenen fachlichen Möglichkeiten als auch Grenzen erkennen und reflektieren. Um die Arbeit im Rahmen der Frühen Hilfen fachlich gut abzuwägen ist hierbei die Nutzung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§8a SGB VIII) besonders bedeutsam. In Gefährdungssituationen nimmt die Fachkraft hier eine besondere Position ein. Sie hat die Aufgabe, die Bezugspersonen über die Gefährdungen aufzuklären, sie für weitere Hilfen zu motivieren und diese möglichst mit Einverständnis und Wissen der Bezugsperson einzuleiten. Sie versucht eine Brücke zwischen den Bezugspersonen und dem Jugendamt aufzubauen und eine Mitwirkung der Eltern zu erreichen, damit das Wohl des Kindes in der Familie weiterhin geschützt und den Eltern geholfen werden kann.

ZUSAMMENARBEIT AN DER SCHNITTSTELLE ZU DEN JEWEILS ANDEREN NETZWERKEN

- ▶ Um Familien umfassend zu unterstützen und z. B. die Beziehungs-, Betreuungs- und Erziehungskompetenz oder die kindliche Gesundheit zu fördern, können Eltern und ihren Kindern zusätzlich zu den Angeboten des Kinderschutzes auch Beratungs- und Unterstützungsangebote aus den Netzwerken Frühe Hilfen und die Begleitung und Familienbildungsangebote durch das Netzwerk Gesunde Kinder angeboten werden.
- ▶ Sollte eine Familie im Verlauf der Begleitung durch das Netzwerk Gesunde Kinder einen höheren Bedarf entwickeln, können in Zusammenarbeit mit Angeboten der Frühen Hilfen weitere Beratungs- und Unterstützungsleistungen angeboten werden. Im Fall, dass ein*e Familienpat*in Sorge um die Familie hat, nimmt die leitende Koordinatorin des Netzwerkes Gesunde Kinder Kontakt mit den ihr bekannten Strukturen des Jugendhilfesystems auf.
- ▶ **Die Frühen Hilfen nehmen eine Zwischenstellung innerhalb der Angebote der anderen Netzwerke ein. Die Angebote der Frühen Hilfen stehen zunächst allen (werdenden) Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis zu drei Jahren zur Verfügung, besonders jedoch Familien mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf. Sie sind verortet zwischen dem NGK und den NKS.** Die Aufgabe der Koordination des NFH ist es, die im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässigen Fachkräfte, die Hilfen und Angebote für junge Familie anbieten, zu vernetzen, Kooperationen aufzubauen und den Einsatz

von spezifischen Fachkräften der Frühen Hilfen zu etablieren. Dabei sind die fördernden Angebote für junge Familien sehr vielfältig und variieren von Ort zu Ort. Sie reichen von sehr niedrigschwelligen Familienbildungsangeboten, allgemeinen Informationen, Babybegrüßungsdiensten, Familien- oder Eltern-Kind-Zentren bis hin zu Beratungsstellen (z.B. EFB´s oder Frühförderstellen) mit unterschiedlichen, auf die frühe Elternschaft bezogene spezifischen Beratungskonzepten (z.B. Eltern-Säuglings-/Kleinkindberatung/-Therapie, EPB®, STEEP®, Marte Meo® usw.). So können Eltern zum Beispiel durch eine Familienhebamme im NFH, sowie eine*n Familienpat*in aus dem NGK als auch von einer SPFH (HzE) aus dem NKS unterstützt und begleitet werden.

Die Netzwerke zwischen allgemeiner Förderung und Sicherung des Kindeswohls¹⁸

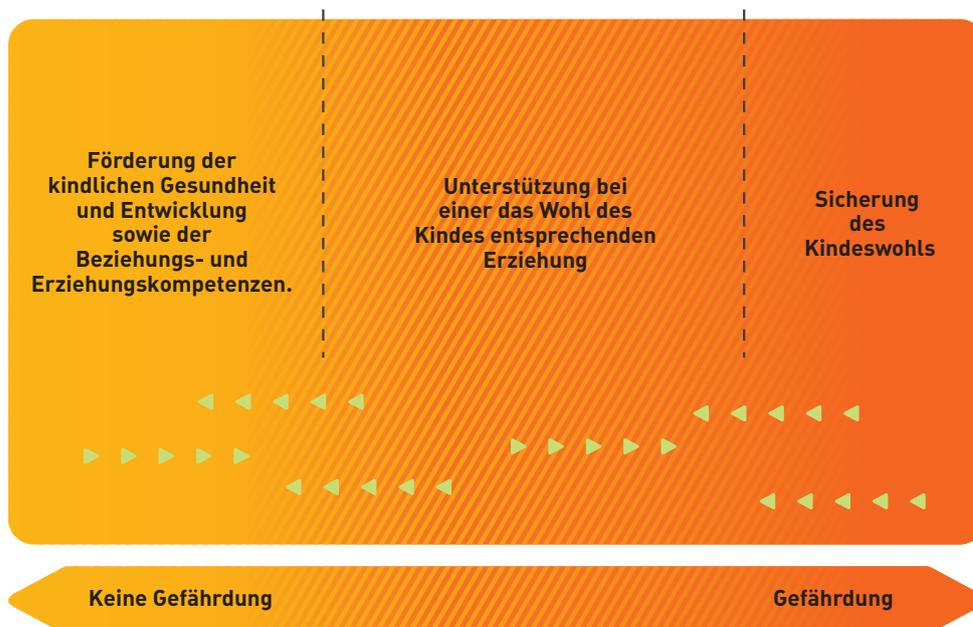


Abbildung 12: Die Netzwerke zwischen allgemeiner Förderung und Sicherung des Kindeswohls

¹⁸ In Anlehnung an Schone, Reinhard (2012): Kinderschutz – zwischen Frühe Hilfen und Gefährdungsabwehr. URL: http://www.skf-zentrale.de/aspe_shared/form/download.asp?nr=371988&form_typ=115&ag_id=153&action=load.

EMPFEHLUNGEN ZUR ZUSAMMENARBEIT DER NETZWERKE AUF OPERATIVER EBENE

- ▶ Die Akteur*innen des Netzwerkes Gesunde Kinder **weisen Familien auf die Angebote** der Frühen Hilfen **hin** und informieren über präventive Angebote des Kinderschutzes¹⁹.
- ▶ Die Akteur*innen der Frühen Hilfen machen im Rahmen eigener Angebote auf das Netzwerk Gesunde Kinder aufmerksam und sorgen auch für einen **niedrigschwelligen und unbürokratischen Zugang** der Familien zum Netzwerk Gesunde Kinder.
- ▶ Die Fachkräfte der Netzwerke Frühe Hilfen und des Netzwerkes Gesunde Kinder sollen an Themenschnittstellen wie Schwangerschaft, Geburt und frühe Kindheit im Rahmen einer **Kooperation auf Angebotsebene** an vorhandene Angebote vermitteln und bei Bedarf, abgestimmt mit den öffentlichen Trägern, ggf. gemeinsame Angebote für Familien und ihre Kinder entwickeln und anbieten.
- ▶ Um die Familie und das Kind zusätzlich zu unterstützen, können neben Hilfe- bzw. Schutzangeboten des Kinderschutzes **Angebote der Frühen Hilfen und des Netzwerkes Gesunde Kinder** vermittelt werden. Fachkräfte aus dem Kinderschutz sollen auf diese freiwilligen und ergänzenden Angebote im Rahmen der Betreuung und Begleitung der Familie hinweisen bzw. an diese vermitteln.
- ▶ Können Fachkräfte bzw. Akteur*innen gemäß ihres Auftrages und ihres Angebotes den Bedarfen der Familie nicht mehr gerecht werden bzw. diese nicht mehr erfüllen und erreichen somit in ihrer Rolle und ihrem Auftrag eine Grenze, empfiehlt sich zunächst eine Abstimmung mit dem*der Netzwerkkordinator*in des eigenen Netzwerkes (Fallsteuerung), um mögliche weitere Angebot aus dem eigenen Netzwerk für den Bedarf der Familie passgenau zu (weiterzu)entwickeln (Angebotsentwicklung).
- ▶ Entsprechen die eigenen Angebote nicht den Bedarfen der Familie, empfiehlt sich eine Absprache der Koordinator*innen ggf. aller Netzwerke untereinander, um die Angebote aus einem anderen Netzwerk den Bedarfen der Familie anzupassen (Angebotskoordinierung).
- ▶ Um Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit im Kinderschutz auf operativer Ebene abzustimmen, empfehlen sich **interdisziplinäre Fallberatungen im Kontext der Sicherung des Kindeswohls** unter Beteiligung der Fachkräfte und Akteur*innen der drei Netzwerke.

¹⁹ Das SGB VIII sieht differenzierte präventiv ausgerichtete Angebote vor, die die Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung von Müttern und Vätern bei der familialen Erziehung zielen. Allgemeine Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind wesentliche Bausteine der Kinder- und Jugendhilfe, deren Auftrag es ist, mit ihren Strukturen das Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung und somit Kinder, Jugendliche und deren Familien bestmöglich zu fördern und zu unterstützen sowie soziale Benachteiligung abzubauen.

- ▶ Fachkräfte von Hilfen bzw. Unterstützungsangeboten aus den Netzwerken Frühe Hilfen und aus dem Netzwerk Gesunde Kinder, die **zusätzlich und freiwillig** neben den gewährten Hilfe- bzw. Schutzangeboten (weiterhin) eingesetzt werden, übernehmen **keine Fallverantwortung**.
- ▶ Werden Fachkräften bzw. Akteur*innen der Netzwerke Frühe Hilfen und des Netzwerkes Gesunde Kinder **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung** eines Kindes bekannt, müssen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII die Fachkräfte der Jugendhilfe (Meldepflicht) bzw. können gemäß § 4 Abs. 3 KKG entsprechende Fachkräfte anderer Arbeitsbereiche (Meldebefugnis) diese gem. der rechtlichen und konzeptionellen Handlungsgrundlage in Form einer Gefährdungsmeldung an das Jugendamt (i. d. R. an den ASD) **übermitteln**.
- ▶ Die Fachkräfte der Frühen Hilfen sollten in die **Fallberatung des Jugendamtes** (ASD Fallteams) im Rahmen der Hilfe- bzw. Schutzplanung einschließlich der Gefährdungseinschätzung eingebunden werden und dort gemeinsamen, regelmäßigen Austausch haben. **Die Familienpat*innen** des Netzwerkes Gesunde Kinder sind wie alle anderen Ehrenamtlichen auch an diesen Hilfeplan- oder Schutzgesprächen **nicht zu beteiligen**.



EIGENE NOTIZEN

4 ■ RESÜMEE

In den letzten fünf Jahren ist die Zusammenarbeit der Netzwerke Kindeschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder im Land Brandenburg kontinuierlich verbessert worden. Dies benötigte Zeit, damit der intensive fachliche Austausch, die Erfahrungen aus der Praxis und bisherige Evaluationsergebnisse deutlicher abgebildet werden konnten. Durch diese Diskussionen unter den Fachkräften vor Ort, in den Landkreisen und kreisfreien Städten, zwischen den Landeskoordinator*innen sowie auf der ministeriellen Ebene können nun die Handreichung mit den oben genannten Empfehlungen von den Landeskoordinator*innen für die Praxis festgehalten und dokumentiert werden. Hierbei wurden die Aufgabenbereiche, die Zielgruppen, gemeinsame Schnittmengen als auch die Alleinstellungsmerkmale auf der operativen als auch strukturellen Ebene erfasst und beschrieben. Es wurde versucht, die Vielfältigkeit der Zusammenarbeit darzustellen und die Vorteile als auch Herausforderungen der unterschiedlichen Modelle zu benennen. Diese Empfehlungen können für weitere Auseinandersetzungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. den unterschiedlichen Gremien genutzt werden.

Aus der bisherigen Zusammenstellung wird zunächst deutlich, dass eine getrennte Koordination der jeweiligen Netzwerke bei gleichzeitiger, kontinuierlich geplanter, engmaschiger Zusammenarbeit der Koordinator*innen am sinnvollsten erscheint.

Eine klare Trennung von Koordinationsaufgaben des Netzwerkes Kindeschutz und den Aufgaben der anderen Netzwerke ist besonders zu empfehlen, da aufgrund der Thematik und auftretenden Gefährdungslage immer dem Kinderschutz erste Priorität zugestanden werden muss. Dies bedeutet häufig die notwendige und zwingende Zurückstellung der Aufgaben innerhalb der anderen Netzwerke. Bei den insgesamt geringen Ressourcen innerhalb der Jugendhilfe ist die Gefahr besonders groß, dass die zeitlichen als auch personellen Ressourcen im Netzwerk Frühen Hilfen für den Bereich der Kinderschutzaufgaben genutzt und eingesetzt werden.

Auch eine separate Netzwerkkoordination und Trennung der Aufgaben zwischen den Frühen Hilfen und den Gesunden Kinder erscheint zweckmäßig und wertvoll. Die Koordinierungsaufgaben sind äußerst zeitintensiv und erfordern in beiden Netzwerken Planungssicherheit, Steuerung und koordinierten Einsatz der Akteur*innen.

Im weiteren Prozess sollte die Zusammenarbeit der Netzwerke vor dem Hintergrund der Handlungsempfehlungen gemeinsam reflektiert werden, denn Ziel ist es, die Empfehlungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit vor Ort – mit den entsprechenden Erfahrungen, Stärken und Herausforderungen und letztendlich guten Praxisbeispielen – weiterzuschreiben.

Zukünftig sind auf strategischer, struktureller und operativer Ebene weitere Ministerien, Netzwerke und Professionen an der Debatte um das gesunde und sichere Aufwachsen von Kindern im Land Brandenburg zu beteiligen, um gemeinsame Schnittstellen mit einzubeziehen. Hierzu zählen z. B. das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, die Netzwerke Frühförderung und Gesunde Kita, die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung sowie die regionalen Schwangerschafts-(konflikt)beratungsstellen, Frühförderstellen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie Akteur*innen des Gesundheitswesens. Dies fördert den Diskurs über abgestimmte und passgenauere Strukturen, Angebote und Unterstützungen, von denen letztendlich die Adressat*innen – die Eltern mit ihren kleinen Kindern – profitieren.

5 ■ ANLAGEN

FACHLICHE UND BEGRIFFLICHE DIFFERENZIERUNG AUF DER STRUKTURELLEN EBENE

Siehe Anlage 01 Umschlag hinten

FACHLICHE UND BEGRIFFLICHE DIFFERENZIERUNG AUF DER OPERATIVEN EBENE

Siehe Anlage 02 Umschlag hinten

ORGANIGRAMM ÜBER DIE PERSONELLEN ZUSTÄNDIGKEITEN UND DIE BETEILIGTEN FACHKRÄFTE IN DEN NETZWERKEN KINDERSCHUTZ, FRÜHE HILFEN UND GESUNDE KINDER

Siehe rechte Seite (49)

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT (MBS)			LANDES- EBENE
REFERAT 21	REFERAT 23		
Landes- koordinierungsstelle Netzwerk Gesunde Kinder	Landes- koordinierungsstelle und Kompetenzzentrum Frühe Hilfen	Fachstelle Kinderschutz	LANDES- KOORDINATION
Netzwerk- koordinator*innen Gesunde Kinder der Landkreise und kreisfreien Städte	Netzwerk- koordinator*innen Frühe Hilfen der Landkreise und kreisfreien Städte	Kinderschutz- koordinator*innen der Landkreise und kreisfreien Städte	REG. KOORDINATION
Einrichtungen und Dienste der öffentlichen Jugendhilfe			FACHKRÄFTE UND AKTEUR*INNEN DER NETZWERKE²⁰
Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe			
Gesundheitsämter, Sozialämter, Agenturen für Arbeit			
Sozialpädiatrische Zentren, Krankenhäuser; Ärzt*innen			
Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung			
Hebammen, Angehörige von Heilberufen	Schulen		
Frühförderstellen	Justiz		
Familienbildungsstätten	Familiengerichte		
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen			
Reg. Unternehmen	Beratungsstellen für soziale Problemlagen		
Familienpat*innen	Polizei- und Ordnungsbehörden		
Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe			
Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen			

1. AUSGANGSLAGE

2. NETZWERKE

3. ENTWICKLUNGEN

4. RESÜMEE

5. ANLAGEN

²⁰ nicht abschließende Auflistung der Fachkräfte gem. § 3 Abs. 2 KKG

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Netzwerkconstellation 1	17
Abbildung 2:	Netzwerkconstellation 2	20
Abbildung 3:	Netzwerkconstellation 3	23
Abbildung 4:	Angebote aus dem Netzwerk Gesunde Kinder	29
Abbildung 5:	Zusammenarbeit des Netzwerkes Gesunde Kinder mit dem Netzwerk Frühe Hilfen anhand des Fallbeispiels	30
Abbildung 6:	Angebote aus dem Netzwerk Kinderschutz	31
Abbildung 7:	Zusammenarbeit der Netzwerke Kinderschutz mit den Netzwerken Frühe Hilfen anhand des Fallbeispiels	33
Abbildung 8:	Angebote aus den Netzwerken Frühe Hilfen	37
Abbildung 9:	Zusammenarbeit des Netzwerkes Kinderschutz mit dem Netzwerk Frühe Hilfen anhand des Fallbeispiels	38
Abbildung 10:	Zusammenarbeit des Netzwerkes Gesunde Kinder mit dem Netzwerk Frühe Hilfen anhand des Fallbeispiels	38
Abbildung 11:	Zusammenarbeit des Netzwerkes Kinderschutz und des Netzwerkes Gesunde Kinder mit dem Netzwerk Frühe Hilfen anhand des Fallbeispiels	39
Abbildung 12:	Die Netzwerke zwischen allgemeiner Förderung und Sicherung des Kindeswohls	41

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Netzwerkconstellation 1	19
Tabelle 2:	Netzwerkconstellation 2	22
Tabelle 3:	Netzwerkconstellation 3	25
Tabelle 4:	Handlungsschritte im Kinderschutz für Fachkräfte und Akteur*innen in den Netzwerken	32

RECHTSBEZÜGE²¹

§ 1 KKG

- ① Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- ② Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- ③ Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 - ▶ sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 - ▶ im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 - ▶ im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- ④ Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 KKG

- ① Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- ② Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 KKG

- ① In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das

Fortsetzung auf Seite 52

²¹ Alle Gesetzestexte wurden entnommen aus: www.gesetze-im-internet.de

Fortsetzung von Seite 51

jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

② In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

③ Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

④ Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 KKG

① Werden

- ▶ Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- ▶ Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- ▶ Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
- ▶ Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Be-

- hörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- ▶ Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 - ▶ staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 - ▶ Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- ② Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- ③ Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Art. 6 Abs. 2 GG

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ 8 Abs. 3 SGB VIII

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a SGB VIII

- ① Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken

Fortsetzung von Seite 53

mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

② Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

③ Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

④ In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- ▶ deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- ▶ bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- ▶ die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

⑤ Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfol-

gen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 27 SGB VIII

- ① Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- ② Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- ②a Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- ③ Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.
- ④ Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 31 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 36 SGB VIII

- ① Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des

Fortsetzung auf Seite 56

Fortsetzung von Seite 55

Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

② Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

③ Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

④ Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 42 SGB VIII

① Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- ▶ das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- ▶ eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - ▶ die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - ▶ eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ▶ ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

② Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

③ Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

- ▶ das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
- ▶ eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

④ Die Inobhutnahme endet mit

- ▶ der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
- ▶ der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

Fortsetzung von Seite 57

- ⑤ Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- ⑥ Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 79 SGB VIII

- ① Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- ② Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch
 - ▶ die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
 - ▶ eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.
 Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.
- ③ Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 79a SGB VIII

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- ▶ die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
- ▶ die Erfüllung anderer Aufgaben,
- ▶ den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
- ▶ die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 SGB VIII

- ① Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 - ▶ den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 - ▶ den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 - ▶ die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- ② Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 - ▶ Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 - ▶ ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 - ▶ junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 - ▶ Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- ③ Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- ④ Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 81 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

- ▶ den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- ▶ den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
- ▶ Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

Fortsetzung auf Seite 60

Fortsetzung von Seite 59

- ▶ Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
 - ▶ den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
 - ▶ Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
 - ▶ den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
 - ▶ Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 - ▶ den Polizei- und Ordnungsbehörden,
 - ▶ der Gewerbeaufsicht und
 - ▶ Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.
-

IMPRESSUM

Fachliche Handreichung der Landeskoordinierungsstellen
Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder zur Weiterentwicklung
der Zusammenarbeit der Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen
und Gesunde Kinder im Land Brandenburg

FÖRDERUNG:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

HERAUSGEBER:

Start gGmbH
Fontanestraße 71, 16761 Hennigsdorf

Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam

Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V.
Behlertstr. 3a, Haus K3, 14467 Potsdam

REDAKTION:

Bärbel Derksen, Hans Leitner, Annett Schmok, Jenny Troalic

GESTALTUNG:

Britta Willim | www.willimdesign.de

